



(Entwurf für einen Wagen des Karnevals 1976 in Köln. Der Wagen fuhr.
Aus: Frankfurter Rundschau, 11. Februar 1976)

ARBEITSMATERIAL

für das Seminar "Zur Situation der Beschäftigten im ABM-Programm",
20. und 21. Juni 1978

„Ein Drittel arbeitsscheu“

Selbständige Unternehmer fordern Kürzung der Unterstützung

Von unserem Korrespondenten Rolf Dietrich Schwartz

BONN, 11. Mai. Etwa ein Drittel der gemeldeten Beschäftigungslosen ist nach Überzeugung der Unternehmer nicht arbeitswillig. Das will die Arbeitsgemeinschaft der Selbständigen Unternehmer (ASU) aus ihren von ihr angestellten Umfrage ermittelt haben, deren Ergebnisse am Mittwoch vom scheidenden Vorsitzenden, Wolfgang Herion, in Bonn erläutert wurden.

Danach hat die Mehrzahl der 700 antwortenden Unternehmer den Eindruck, daß die Hälfte der von den Arbeitsämtern geschickten Stellensuchenden nicht geeignet und weitere 30 Prozent arbeitsunwillig seien. Das Problem der „Arbeitsunwilligkeit“ dürfe nicht länger tabuisiert bleiben, heißt es zu diesem „in der Tendenz über unseren Mitgliederkreis hinaus übertragbaren“ Ergebnis,

das Herion auf Befragen mit der Forderung nach Kürzung des Arbeitslosengeldes und schärferen Definition des Begriffs „Zumutbarkeit“ einer neuen Tätigkeit verband. „Zur Eindämmung der Versuchung, das soziale Netz zu mißbrauchen, müssen in Fällen tatsächlicher Arbeitsunwilligkeit die Sanktionen konsequenter und spürbarer sein“, meinte er.

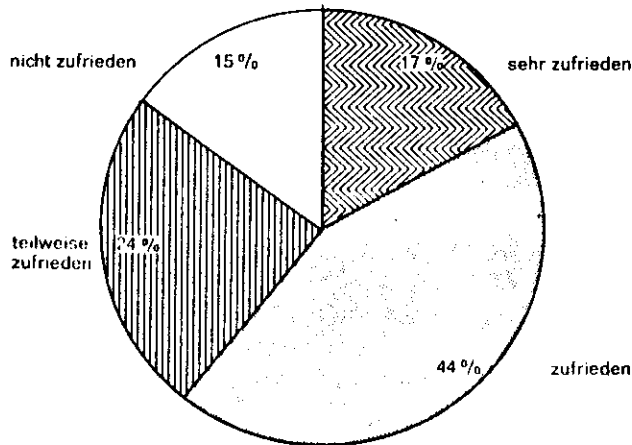
Unzufrieden sind die Unternehmer mit der mangelhaften Tätigkeit der Arbeitsvermittlung. Auch die amtliche Statistik halten sie für unrealistisch. Fast 40 Prozent ihrer offenen Stellen seien mit ungelernten Kräften zu besetzen. Viele Unternehmer schalteten die Arbeitsämter schon gar nicht mehr ein, weil sie für nutzlos gehalten werden.

(Frankfurter Rundschau, 12. Mai 1977)

Beurteilung des Arbeitsamtes durch die Arbeitslosen

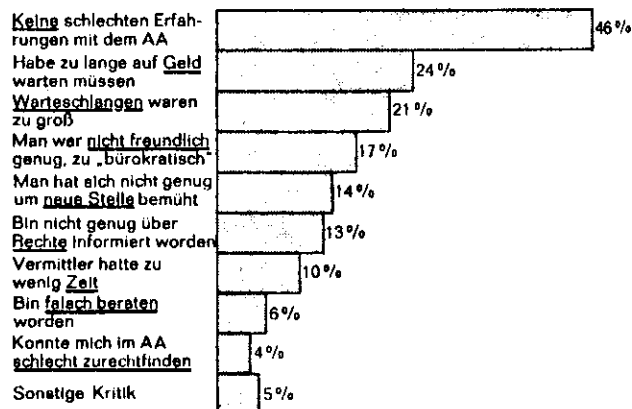
61 % der Arbeitslosen (63 % bei Erwachsenen, 45 % bei Jugendlichen) waren mit dem Arbeitsamt sehr zufrieden bzw. zufrieden (Schaubild 4).

Schaubild 4: Deutsche Arbeitslose vom September 1974, gegliedert nach Zufriedenheit mit dem Arbeitsamt, in %



Soweit Kritik am Arbeitsamt geäußert wurde - entsprechende Punkte konnten bei der schriftlichen Befragung in einer vorgegebenen Liste angekreuzt werden, wobei Mehrfachnennungen zugelassen waren -, stehen die lange Wartezeit bei Zahlungen und die Warteschlangen in den Arbeitsämtern im Vordergrund (Schaubild 5).

Schaubild 5: Deutsche Arbeitslose vom September 1974, gegliedert nach Kritik am Arbeitsamt, Anteilwerte in %



Kritik an der Tätigkeit der Vermittler („man war nicht freundlich genug, war zu bürokratisch“, „man hat mich nicht genug über meine Rechte informiert“, „der Vermittler hat sich nicht genug um eine neue Stelle bemüht“) folgt an zweiter Stelle, steht allerdings bei denjenigen im Vordergrund, die insgesamt mit dem Arbeitsamt nicht zufrieden waren.

Den Eindruck, falsch beraten worden zu sein, hatten lediglich 6 % der Befragten.

Bei langfristig Arbeitslosen liegt die Zufriedenheit mit dem Arbeitsamt über dem Durchschnitt (bei einer Arbeitslosigkeit von 2 Jahren und länger sind 68 % der Arbeitslosen mit dem Arbeitsamt-zufrieden).

(Aus: Materialien zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 10/1976, S.4. Herausgegeben vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg.)

Im Rahmen einer im Herbst 1975 durchgeführten Repräsentativbefragung von Arbeitslosen, die ein Jahr zuvor beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren, wurden u. a. Informationen über die finanziellen und psychosozialen Belastungen während der Arbeitslosigkeit erhoben. Sowohl bei den finanziellen als auch bei den psychosozialen Belastungen wurde ein weites Spektrum unterschiedlichen Problembereichen angesprochen.

Finanzielle Belastungen werden von der überwiegenden Mehrzahl der Arbeitslosen (gut 80 %) angegeben. Vor allem ihre persönlichen Ausgaben einschränken und vorgesehene Anschaffungen zurückstellen mußten. Ein Drittel der Arbeitslosen ist aber auch mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug gekommen bzw. mußte Schulden machen.

Bei einem Vergleich des monatlichen Nettoeinkommens vor und während der Arbeitslosigkeit bei denjenigen (langfrist-)Arbeitslosen, die z. Z. der Befragung noch oder wieder arbeitslos waren, ergibt sich ein durchschnittlicher Einkommensverlust von rund 45%. Je höher das Einkommen vor der Arbeitslosigkeit war, desto größer ist (absolut und relativ gesehen) der Einkommensverlust während der Arbeitslosigkeit. Zu beachten ist hierbei, daß am unteren Ende der Einkommenskala auch geringe Einkommenseinbußen u. U. schon erhebliche Belastungen bedeuten können.

Mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit steigt der Anteil der Sozialhilfeempfänger beträchtlich (bis auf ein Viertel bei einer Arbeitslosigkeit von 2 Jahren und länger). Die finanziellen Belastungen liegen bei Sozialhilfeempfängern besonders hoch.

Wie bereits einleitend erwähnt, ist bei Arbeitslosen, die zur Zeit der Befragung (noch oder wieder) arbeitslos gemeldet waren, ergänzend auch ein Vergleich des persönlichen monatlichen Nettoeinkommens während der Arbeitslosigkeit (d. h. zum Zeitpunkt der Befragung) mit dem letzten Einkommen vor der Arbeitslosigkeit möglich. Aus Tabelle 2 geht hervor, daß rund 23 % dieser

Arbeitslosen zum Zeitpunkt der Befragung (d. h. in der Regel nach mehr als einem Jahr Arbeitslosigkeit)²⁵ kein eigenes Einkommen hatten (kein Anspruch auf Arbeitslosen- oder Sozialhilfe wegen sonstiger Familienkünfte). Läßt man diese Gruppe außer Betracht, ergibt sich während der Arbeitslosigkeit ein durchschnittliches Einkommen von monatlich 625 DM gegenüber 1145 DM vor der Arbeitslosigkeit. Das Einkommen hat sich bei dieser Gruppe von Arbeitslosen gegenüber dem letzten Einkommen vor der Arbeitslosigkeit knapp halbiert (Rückgang um durchschnittlich 520 DM). Bezieht man die Arbeitslosen ohne eigenes Einkommen in die Berechnungen ein, hat sich das Einkommen sogar um 57 % auf 495 DM im Durchschnitt vermindert.

(...) ; nach 2jähriger Arbeitslosigkeit beträgt der Anteil derjenigen, die mit ihrer Wohnungsmiete in Schwierigkeiten gekommen sind, immerhin 15 % (gegenüber 3 % bei einer Arbeitslosigkeit von weniger als einem Monat).

Stärker noch als die finanziellen werden von den Arbeitslosen die nicht-finanziellen Belastungen empfunden. Die hierfür verwendeten Indikatoren lassen erkennen, daß vor allem die durch Arbeitslosigkeit veränderte Zeitperspektive — das unstrukturierte Zukunftsangebot — zum Problem wird. So ging gut der Hälfte der Arbeitslosen das Zuhausesein auf die Nerven, ebenso viele kamen sich „manchmal richtig überflüssig“ vor.

Durch die Arbeitslosigkeit werden aber auch in starkem Ausmaß die sozialen Beziehungen belastet: Knapp der Hälfte der Arbeitslosen „fiel es nicht leicht“, Freunden und Bekannten von der Arbeitslosigkeit zu erzählen — ein deutlicher Hinweis auf „befürchtete“ negative Reaktionen der Umwelt.

Probleme der Isolation werden dadurch erkennbar, daß ein Drittel der Arbeitslosen nicht mehr so oft zu Freunden und Bekannten gegangen ist wie früher. Und auch die familiären Beziehungen werden teilweise durch die Arbeitslosigkeit belastet. Ein Drittel der Arbeitslosen registrierte in der Familie „häufiger als sonst Ärger“.

Nur ein vergleichsweise kleiner Teil der Arbeitslosen schreibt sich die Schuld an der Arbeitslosigkeit selbst zu (17%, Problem von Identitätskrisen).

Aus der Verunsicherung des Selbstvertrauens kann unter Umständen eine Vertrauenskrise entstehen, die das gesamte politische und soziale System betrifft⁴¹) und zu einer gewissen „Radikalisierung“ führt.

Bei der Frage nach der größten Belastung haben 32 % der Arbeitslosen ausschließlich den finanziellen Bereich angesprochen, 13 % haben finanzielle und nicht-finanzielle Belastungen angegeben, 55 % ausschließlich nicht-finanzielle.

Soweit nicht-finanzielle Belastungen während der Arbeitslosigkeit im Vordergrund standen, wurden folgende (grobe) Bereiche angesprochen:

Die Zeitperspektive betreffende Probleme („Langeweile“)	20%
Probleme mit dem Arbeitsamt und anderen Behörden	10%
Konkrete Probleme bei der Arbeitsuche	7%
Allgemein der persönliche Mißerfolg	5%
Zukunftsungeißigkeit	5%
(Schlechtes) soziales Ansehen als Arbeitsloser	3%
Isoliertheit	2%
Sonstiges	3%
Summe (ausschließlich nicht-finanzielle Belastungen genannt)	55%

Die eingangs ausgesprochene Vermutung, daß die Belastungen durch Arbeitslosigkeit bei einzelnen Gruppen von Arbeitslosen sehr unterschiedlich sind, erwies sich als richtig. Als wesentliche Faktoren spielen dabei vor allem die Absicherung durch die Familie, die Verfügbarkeit von Alternativen zur Erwerbstätigkeit (Alternativrollen) sowie Dauer und Häufigkeit der Arbeitslosigkeit eine Rolle. Ein durchgängiger Einfluß des Qualifikationsniveaus bzw. der Stellung im Beruf auf finanzielle und psychosoziale Belastungen ist dagegen nicht erkennbar.

Vergleichsweise starke Belastungen ergeben sich bei

- männlichen Arbeitslosen
- alleinstehenden Arbeitslosen (vor allem verwitwet, geschieden, getrennt lebend)
- Arbeitslosen, die nach zwischenzeitlicher Arbeitsaufnahme erneut arbeitslos geworden sind
- langfristig Arbeitslosen
- Arbeitslosen ohne Berufsausbildung und ohne Hauptschulabschluss.

Geprägt durch das gegebene System der sozialen Sicherung und wohl auch durch — gegenüber Zeiten hoher Arbeitslosigkeit in der Vergangenheit — veränderten Verhältnissen bei (zumindest Teilgruppen von) Arbeitslosen wie Nichtarbeitslosen ergibt sich bei den finanziellen und nicht-finanziellen Belastungen durch Arbeitslosigkeit insgesamt ein sehr differenziertes, wenn nicht gar auf den ersten Blick verwirrendes Bild. Arbeitslosen mit vergleichsweise geringen Belastungen — zu denen insbesondere auch die Fluktuationsarbeitslosen gehören⁴²) — stehen andere Arbeitslose gegenüber, bei denen die Belastung bis hin zur Existenzbedrohung geht — in materieller Hinsicht durch Schulden und Schwierigkeiten mit Zahlungsverpflichtungen, in psychischer Hinsicht durch die Identität bedrohende Selbstzweifel.

Zusammengestellt aus: Christian Brinkmann, Finanzielle und psychosoziale Belastungen während der Arbeitslosigkeit, MiH AB 4/1976, S. 397-413.

5. Zur Diskussion um Niveau und Struktur der Arbeitslosigkeit

Das aus der Arbeitsmarktbilanz auch für das Jahr 1978 erkennbare Ungleichgewicht — die hohe Unterauslastung des Erwerbsspersonspotentials und Arbeitszeitpotentials, d. h. insbesondere auch die hohe Arbeitslosigkeit — kann verschiedene Ursachen haben. Zum einen kann es sich um ein globales Defizit an angebotenen Arbeitsplätzen handeln, das aus konjunkturellen Gründen und/oder aus längerfristigen Wachstumsdefiziten der Wirtschaft heraus entstanden ist.²⁵⁾ Zum anderen könnte es eine Rolle spielen, daß möglicherweise ein Großteil der Arbeitslosen nicht (auf den angebotenen Arbeitsplätzen) arbeiten kann oder will oder nicht bzw. nicht rechtzeitig die passenden Arbeitsplätze findet (strukturelle bzw. friktionelle Arbeitslosigkeit).

In den folgenden Abschnitten wird auf eine Reihe von empirischen Befunden verwiesen, die es nahelegen, daß — entgegen verbreiteten Vorstellungen²⁶⁾ — das Hauptproblem des Arbeitsmarktes gegenwärtig das Defizit an angebotenen Arbeitsplätzen ist. Abschließend werden einige Erläuterungen zum Konzept und zur Erfassung der Stillen Reserve gegeben, die in der Diskussion um das Ausmaß der gegenwärtigen Unterbeschäftigung eine erhebliche Rolle spielt.

5.1 Produktionsbehinderung wegen Arbeitskräftemangel

Das Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung führt dreimal jährlich einen repräsentativen Konjunkturtest durch.

Im Rahmen dieser Unternehmensbefragungen wird seit 1966 mit unveränderter Fragestellung nach Faktoren gefragt, die die Produktionstätigkeit behindern (Mangel an Arbeitskräften, Mangel an Aufträgen, zu geringe technische Kapazität, Mangel an Rohstoffen bzw. Vormaterialien).²⁷⁾

Während in den Vollbeschäftigungsjahren 1965 und 1970 40 — 50 % der Industrieunternehmen eine Produktionsbehinderung wegen Arbeitskräftemangel registrierten, sind es gegenwärtig lediglich 4 — 5 % (zu den konjunkturellen Tiefpunkten 1967 und 1975 jeweils 1—2 %). Demgegenüber geben 41 % der Firmen Produktionsbehinderung wegen Auftragsmangel an (Produktionsbehinderung insgesamt: 47 % der Industrieunternehmen).²⁸⁾ Dies entspricht tendenziell dem gegenwärtig niedrigen Auslastungsgrad betrieblicher Kapazitäten²⁹⁾ und belegt, daß — auch aus Sicht der Unternehmen — die unzureichende gesamtwirtschaftliche Nachfrage und damit das (für das vorhandene Arbeitskräftepotential) unzureichende Angebot an Arbeitsplätzen gegenwärtiges Hauptproblem des Arbeitsmarktes ist.

Gestützt wird diese Aussage auch von den Ergebnissen einer Sonderbefragung, die das Ifo-Institut und das IAB

25) Dabei kann es sich sowohl um fehlende (vernichtete, kurzfristig nicht mobilisierbare) Arbeitsplätze bzw. Sachkapazitäten handeln, oder um vorhandene, bei unzureichendem Auftragsvolumen allerdings nicht angebotene. Vgl. hierzu Abschnitt 5.1.

26) Vgl. z. B. den „Konjunkturbericht“ des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom November 1977 und die „Analyse der Arbeitsmarktsituation in der Holzverarbeitenden Industrie in Württemberg“ vom Verband der Württembergischen Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung e.V. (Oktober 1977).

27) Vor 1966 war die betreffende Frage anders formuliert, aber im wesentlichen vergleichbar.

28) Reihe C ohne Chemische Industrie.

29) 82% im Oktober 1977.

30) Vgl. *Nerb, G., L. Reyber, E. Spitznagel, Struktur, Entwicklung und Bestimmungsgrößen der Beschäftigung in Industrie und Bauwirtschaft auf mittlere Sicht*, in: *MittAB 2/1977*, S. 295.

31) Vgl. ebenda S. 305 f.

32) Relation des Zugangs an Offenen Stellen zur Gesamtzahl von Neueinstellungen. Hierbei kann es sich aus verschiedenen Gründen (Abgrenzungsschwierigkeiten bei zwischen- und innerbetrieblicher Fluktuation, Übertragung von Strom- auf Bestandsgrößen) nur um eine grobe Schätzung handeln.

33) So z. B. die Argumentation des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik im Konjunkturbericht vom Nov. 1977, S. 21.

34) Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit (ANBA) Heft 8/1977 (Strukturanalyse der Offenen Stellen vom Mai 1977).

35) *Kridde, H., R. Zeit-Wolfrum, Strukturuntersuchung der Offenen Stellen in einer Testregion*, *MittAB 4/1976*, S. 450 ff.

im November 1976 gemeinsam durchgeführt haben. Demnach ergab sich für den Durchschnitt der Industrie, daß die Beschäftigtenzahl im Produktionsbereich um 12 % und im Verwaltungsbereich um 4 % erhöht werden würde, falls die Unternehmen genügend Aufträge hätten, um ihre vorhandene technische Kapazität voll auszulasten.^{30,31)}

(...)

Den Ergebnissen der Ifo-Untersuchungen scheinen in der Öffentlichkeit häufig zitierte Befunde zu widersprechen, denen zufolge in einzelnen Wirtschaftszweigen, Regionen oder qualifikationsniveauspezifischen Teilarbeitsmärkten (vor allem auf der Facharbeiterebene) trotz der Million Arbeitslosen ein erheblicher Mangel an Arbeitskräften bestehe. „Brauchbare“ Arbeitskräfte seien — insbesondere unter den Arbeitslosen — kaum zu finden.

Gegen solche Befunde ist jedoch einzuwenden, daß sie in aller Regel nicht repräsentativ sind (unzureichende und nicht kontrollierte Rücklaufquoten) und daß die Fragen häufig suggestiv gestellt sind. Zudem werden solche Befragungen in einer durch die öffentliche Diskussion um die „Schuld“ an der Arbeitslosigkeit geprägten und damit nicht neutralen Atmosphäre durchgeführt, so daß Zweifel an der Validität der Auskünfte bestehen. Auch ist — wie im folgenden Abschnitt näher ausgeführt wird — die Tatsache, daß in bestimmtem Umfang Offene Stellen angeboten (und wie früher auch nicht immer sofort neu besetzt) werden, kein Indiz für eine zunehmende Arbeitskräftenachfrage, denn häufig handelt es sich um den Austausch von Arbeitskräften und um Ersatzbedarf, nicht um Zusatzbedarf, der allein zu einer Besserung am Arbeitsmarkt führen könnte.

5.2 Zahl der Offenen Stellen und Einschaltungsgrad der Arbeitsverwaltung

Im Jahr 1977 waren den Arbeitsämtern zu jedem Zeitpunkt — abhängig von Saisonschwankungen — rd. 200 000 — 250 000 Offene Stellen gemeldet. Bei einem Einschaltungsgrad der Arbeitsverwaltung bei Arbeitsplatzangeboten in der Größenordnung von etwa 40 %³²⁾ ergibt sich daraus eine Gesamtzahl von grob geschätzt 600 000 Vakanzen. Bei über einer Million Arbeitslosen erscheint diese Zahl zunächst sehr hoch und der Fehlschluß naheliegend, daß — weil die Arbeitsämter unzureichend vermitteln, und/oder weil die Arbeitslosen die Arbeitsangebote nicht annehmen können oder wollen — in gleicher Höhe Arbeitslosigkeit unnötig bzw. nicht echt wäre. Es würde auch ein entsprechendes Wachstumspotential brach liegen.³³⁾

Hier ist allerdings zu beachten, daß hinter den Beständen von Arbeitslosen und Offenen Stellen bzw. Vakanzen eine sehr viel größere Zahl von Bewegungen (Zu- und Abgängen, Vermittlungen) steht. So werden jährlich rund 6 Millionen Neueinstellungen angezeigt. Im Jahre 1977 betrug die Zahl der Zugänge an Arbeitslosen 3,3 Millionen, die Zahl der Vermittlungen in Arbeit 2,3 Millionen.³⁴⁾ Offene Stellen sind im Durchschnitt nur etwas über 1 Monat unbesetzt. 54 % der monatlich neu gemeldeten Stellen werden noch im Eingangsmonat besetzt. Lediglich 11 % der Offenen Stellen eines Zeitpunkts sind über 5 Monate im Bestand, wobei es sich z. T. um nicht marktkonforme Angebote, Stellen mit restriktiven Altersgrenzen und Angebote für Spezialisten, handelt.³⁵⁾

Offene Stellen bzw. Vakanzen dienen damit — solange beträchtlicher Zusatzbedarf fehlt — vor allem der Abwicklung der Jahressumme der Einstellungsfälle (Fluktuation, kurzfristige Beschäftigung, Saison).

Zahl und Struktur der Offenen Stellen lassen nicht den Schluß auf erhebliche Strukturdiskrepanzen oder Mängel bei der Arbeitsvermittlung zu.

Im übrigen entspricht der — belegten — Tatsache, daß die Zahl der vakanten Arbeitsplätze insgesamt höher ist als die Zahl der registrierten und ausgewiesenen Offenen Stellen, die ebenso belegte Tatsache, daß die Zahl der registrierten Arbeitslosen nur einen Teil der Unterbeschäftigung ausdrückt und um die Stille Reserve ergänzt werden muß.³⁰⁾ Wenn Angebots- und Nachfragenstrukturen gegenübergestellt werden, ist im Hinblick auf die erwartbare zwischenbetriebliche Fluktuation auf der Angebotsseite den Arbeitslosen und der Stillen Reserve auch ein Teil der Beschäftigten (die eine neue Arbeit suchen) hinzuzurechnen.

5.3 Qualifikationsstruktur der Arbeitslosen und Offenen Stellen

Aus den zweimal jährlich durchgeführten Strukturuntersuchungen bei Arbeitslosen und Offenen Stellen ergibt sich, daß un- bzw. angelernte Arbeitslose (im Arbeiter wie im Angestelltenbereich) die vergleichsweise größten Beschäftigungsschwierigkeiten haben. Auf arbeitslose Fachkräfte entfallen mehr Stellenangebote als auf weniger qualifizierte Arbeitslose. Häufig wird darüber hinaus vor allem ein Mangel an Facharbeitern beklagt: (angebotene) Arbeit sei nicht gleich (nachgefragter) Arbeit, und arbeitslose Hilfsarbeiter könnten nicht auf Facharbeiterpositionen vermittelt werden.

Im Hinblick auf diese Aussage ist zu beachten, daß auch zu früheren, konjunkturell besseren Jahren (1972) rd. 20% der Bewerber für länger als 1 Monat vakante Stellen im Verarbeitenden Gewerbe abgelehnt wurden³¹⁾, wobei unzureichende Qualifikation der Hauptgrund für die Ablehnung war. Gewisse Schwierigkeiten, einen „passenden“ (qualifizierten) Bewerber zu finden, bzw. gewisse Ablehnungsraten infolge ungeeigneter Bewerber sind also „normal“ und lassen nicht ohne weiteres den Schluß auf Strukturdiskrepanzen zu.

Darüber hinaus wurden früher bei der Einstellung zahlreiche Substitutionsmöglichkeiten genutzt. 1972 wurden z. B. bei allen Einstellungen von betrieblich Ausgebildeten gegenüber dem Vorgänger 14% der Plätze mit Absolventen anderer Ausbildungsberufe, 6% mit Erwerbstätigen eines anderen Geschlechts, 26% mit Absolventen höheren/geringeren Ausbildungsniveaus, 38% mit Arbeitnehmern anderer Staatsangehörigkeit (Inländer/Ausländer) besetzt.³²⁾

Insgesamt wurden knapp drei Viertel aller Plätze für betrieblich Ausgebildete mit Personen besetzt, die sich im Hinblick auf die genannten wichtigen Merkmale von den früheren Arbeitsplatzinhabern unterscheiden.

Bei Einstellungen mit (gegenüber betrieblich Ausgebildeten) geringeren oder höheren Anforderungen wurden ebenfalls zahlreiche Alternativen verwirklicht. Früher realisierte Substitution sollte gegenwärtig auch zumutbar sein, ohne daß gleich von unüberwindbaren Strukturdiskrepanzen gesprochen wird (Arbeitgeber-Flexibilität). (...)

³⁰⁾ Vgl. Abschnitt 5.8.

³¹⁾ Kühl, J., Bereitstellung und Besetzung von Arbeitsplätzen — Erste Ergebnisse einer Erhebung über Arbeitskräftebedarf, MittAB 4/1976, S. 414 ff.

³²⁾ Vgl. Quintessenzen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (Quint-AB), Heft 7: Berufliche Flexibilität und Arbeitsmarkt, S. 16.

³³⁾ Die Annahme erscheint berechtigt, daß nahezu alle über längere Zeit unbesetzten Arbeitsplätze den Arbeitsämtern als Offene Stellen gemeldet werden.

³⁴⁾ Brinkmann, Ch., Arbeitslosigkeit und Mobilität (aus der Untersuchung des IAB über Ursachen und Auswirkungen von Arbeitslosigkeit), in: MittAB 2/1977, S. 201 ff. und MatAB Nr. 10/1976.

³⁵⁾ Untersuchungen über den Zusammenhang von Arbeitslosigkeit und regionaler Mobilität zeigen in den USA wie in der Bundesrepublik „ein leichtes Übergewicht der Wohnortwechsler bei Personen, die bereits einmal arbeitslos waren“, Hofbauer, H., E. Nagel, „Regionale Mobilität männlicher Erwerbspersonen in der Bundesrepublik Deutschland“, in: MittAB 3/1973, S. 271.

³⁶⁾ Brinkmann, Ch., Arbeitslosigkeit ... a. a. O. S. 217 und Materialien aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (MatAB) 10/76.

5.4 Mobilität der Arbeitslosen

Geringe regionale und/oder berufliche Mobilität der Arbeitslosen sei — so wird häufig behauptet — eine der wesentlichen Ursachen für die gegenwärtige Arbeitslosigkeit. Wären Arbeitslose vor allem bereit, in ein anderes Gebiet der Bundesrepublik umzuziehen, würden sich für sie geeignete Arbeitsplätze finden lassen.

Obwohl gewisse (fast unvermeidbare) Schwierigkeiten bei der überregionalen Vermittlung von Arbeitskräften unterstellt werden dürfen, fehlt jeglicher Anhaltspunkt, daß dies einen nennenswerten Einfluß auf das gegenwärtige Niveau der Arbeitslosigkeit ausübt. Eine größere Zahl über längere Zeit unbesetzbarer Arbeitsplätze gibt es z. Z. in keiner Region der Bundesrepublik, wie sich anhand der Struktur der Offenen Stellen erkennen läßt.³⁷⁾

Immerhin 16% der beruflich wiedereingegliederten Arbeitslosen sind seit Beginn der Arbeitslosigkeit an einen anderen Ort gezogen. 28% der Langfrist-Arbeitslosen geben an, auf jeden Fall oder „vielleicht“ zu einem Umzug bereit zu sein.³⁸⁾ Hier taucht vor allem die Frage nach dem Maßstab auf. Im Durchschnitt ziehen 5% der Wohnbevölkerung pro Jahr um. Im Vergleich hierzu ist die regionale Mobilität von Arbeitslosen überdurchschnittlich hoch.³⁹⁾

Weiterhin läßt sich erkennen, daß die faktische berufliche Mobilität von beruflich wiedereingegliederten Arbeitslosen (Wirtschaftszweigwechsel, Berufswechsel, Einkommensverlust u. a.) noch größer ist als die regionale. So haben z. B. zwei von drei Arbeitslosen mit der Wiederaufnahme der Arbeit den Wirtschaftszweig gewechselt. Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen ist nach der Arbeitslosigkeit 100 DM niedriger als vor der Arbeitslosigkeit. Mobilitäts- und Weiterbildungsbereitschaft von langfristig Arbeitslosen sind ebenfalls beträchtlich, so daß Strukturveränderungen (insbesondere Veränderungen der Wirtschaftszweigstruktur aufgrund unterschiedlicher Wachstumsraten oder technischer Veränderungen) tendenziell aufgefangen werden.⁴⁰⁾

Im übrigen erscheint es fragwürdig — und mit dem Prinzip der Solidarität nicht vereinbar —, Strukturwandelanforderungen von Wirtschaft und Gesellschaft, die in rezessiven Zeiten schwerer zu bewältigen sind als in besseren, vorrangig oder ausschließlich durch Arbeitslose ausgetragen zu lassen. Sollte insgesamt am Arbeitsmarkt mehr Flexibilität erforderlich sein, müßten sich die Aufforderungen zu erhöhter Mobilität (und öffentliche Mobilitätsförderung) gleichermaßen an Arbeitslose wie Beschäftigte richten. Gleichrangig wäre dann Beschäftigten die Forderung nach erhöhter Ausschöpfung von Substitutionsspielräumen zu stellen.

5.5 „Freiwillige“ Arbeitslosigkeit

Mit zunehmender Dauer der hohen Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland geht es in der arbeitsmarktpolitischen Diskussion auch zunehmend um die Frage, ob nicht die Zahl der registrierten Arbeitslosen als überhöht gelten muß, weil ein Teil dieser Arbeitslosen gar nicht ernsthaft arbeitswillig, sondern „freiwillig“ arbeitslos sei. Erste Versuche werden unternommen, den Kreis der Arbeitslosen enger bzw. neu zu definieren.

An dieser Stelle werden einige wichtige Einzelinformationen und Überlegungen zu dieser komplexen Frage vorgetragen, die in der allgemeinen Diskussion häufig nicht beachtet werden.

1. Der Kreis der registrierten Arbeitslosen ist im Arbeitsförderungs-gesetz (§§ 100 ff. AFG) eindeutig gesetzlich definiert. Andere Abgrenzungen sind ohne eine Gesetzes-

änderung überhaupt nicht möglich. Das Vollbeschäftigungsziel gilt nicht nur für die „Kerngruppen“ am Arbeitsmarkt (vor allem Männer mittlerer Altersgruppen)!

2. Objektiv bestimmt werden kann die Zahl der Arbeitslosen, die wegen einer Ablehnung einer zumutbaren Arbeit das Arbeitslosengeld bzw. -hilfe entzogen bekommen (rund 70 000 Sperrungen im Jahr 1977 gegenüber 2,5 Mio. Neubesetzungen von Offenen Stellen durch das Arbeitsamt).

3. 82% aller Arbeitslosen versuchen auch unabhängig vom Arbeitsamt, einen neuen Arbeitsplatz zu finden. Bei länger anhaltender Arbeitslosigkeit ist dieser Anteil noch höher.⁴³⁾

4. Nur ein kleiner Teil der Beschwerden in Vermittlungsangelegenheiten, die bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit eintreffen, kommen von Arbeitgebern, die überwiegende Mehrzahl der Beschwerden hingegen von Arbeitslosen.

5. Die Arbeitslosenquote streut regional beträchtlich und beträgt z. B. in Saarbrücken 8,2%, in Neunkirchen/Saar 8,0%, dagegen in Nagold 1,4% oder in Stuttgart 1,8% (Stand Oktober 1977). Diese unterschiedlichen Zahlen belegen besonders eindrucksvoll, wie wenig sinnvoll es ist, die Arbeitslosigkeit in großen Teilen durch Arbeitsunwilligkeit erklären zu wollen, bei der eine derartige regionale Streuung kaum vorstellbar ist.

Weiterhin ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen auf die allgemein schnelle Besetzung von Offenen Stellen (Abschnitt 5.2) und die im Vergleich zu Erwerbstätigen hohe Mobilität von Arbeitslosen (Abschnitt 5.4); beides wäre bei einem hohen Ausmaß von freiwilliger Arbeitslosigkeit nicht möglich.

Soweit Arbeitslosigkeit indirekt mit dem Bezug von Sozialleistungen (vorgezogene Rente, Beitragszeiten für eine spätere Rente, Kindergeldzahlungen) verknüpft ist, besteht durchaus die Möglichkeit, daß freiwillige bzw. „unechte“ Arbeitslosigkeit in dem Sinne entsteht, daß primär nicht ein Arbeitsplatz gesucht wird, sondern vorrangig die Voraussetzungen für die Sozialleistung erfüllt werden sollen. Bislang fehlt jedoch der Nachweis, daß ein erheblicher Teil der Arbeitslosen auf solche Gruppen entfällt.

Eine Reduzierung der Zahl der Arbeitslosen über die Ausklammerung solcher Gruppen würde im übrigen Gesetzesänderungen bedingen, wie folgende Beispiele zeigen:

43) Aus der Untersuchung des IAB über Ursachen und Auswirkungen von Arbeitslosigkeit (Repräsentativbefragung von Arbeitslosen im Jahre 1975). Einzelheiten hierzu werden in Kürze veröffentlicht, vgl. auch Einzelberichte aus dieser Untersuchung in MittAB 2/76, 3/76, 4/76, 1/77 und 2/77.

44) Vgl. Tabellen 3 und 4 im Tabellenanhang.

45) IAB-Fortschreibung vgl. Tabelle 4 im Anhang.

46) Der Anteil der teilzeitbeschäftigten Männer ist nach wie vor außerordentlich gering (unter 1%). Meist handelt es sich um Ältere bzw. Beschäftigte mit gesundheitlichen Einschränkungen.

47) Vgl. Tabelle 3 im Anhang. Wegen Umrstellungen in der Statistik sind die Zahlen ab 1972 Fortschreibungen des IAB auf der Basis der laufenden Mikrozensusergebnisse.

48) Berechnungen zur abgeschlossenen Dauer der Arbeitslosigkeit lassen erkennen, daß Frauen im Durchschnitt länger arbeitslos sind als Männer. Arbeitslose Frauen mit dem Wunsch nach Teilzeitarbeit sind wiederum länger arbeitslos als solche mit dem Wunsch nach Vollzeitarbeit. Dabei schlägt die besonders angespannte Situation auf dem Teilarbeitsmarkt für Frauen — speziell dem Arbeitsmarkt für Teilzeitarbeitskräfte — durch (längere von den Arbeitsmarktverhältnissen erzwungene Sucharbeitslosigkeit). Hier dagegen — im Zusammenhang mit der Frage der fehlenden Arbeitsbereitschaft bzw. der freiwilligen Arbeitslosigkeit bei Teilzeitarbeit suchenden Frauen — interessiert vor allem der Anteil der Langfrist-Arbeitslosen, der bei der angesprochenen Verhaltensweise besonders hoch sein müßte. Vgl. hierzu auch Egle, F., R. Leopoldt, Mehrfacharbeitslosigkeit, Dauer der Arbeitslosigkeit und Wiedereingliederung von Arbeitslosen, in: MittAB 4/1977, S. 467.

49) Vgl. dazu: Autorengruppe (Cramer, U., W. Klauer, D. Mertens, L. Reyher, E. Spitznagel), Zum Problem der „strukturellen Arbeitslosigkeit“, in: MittAB, 1/1976, S. 70 ff.

50) Dies folgt nicht zuletzt auch daraus, daß in Zeiten andauernder Unterbeschäftigung die Beschäftigungsstruktur in den Unternehmen relativ problemlos verbessert werden kann. Die zunehmende Strukturalisierung läßt sich auch daraus erkennen, daß die durchschnittliche bisherige Dauer der Arbeitslosigkeit (der Bestände von Arbeitslosen an einem Stichtag) auch 1977 noch angestiegen ist, während die abgeschlossene Dauer der Arbeitslosigkeit (der Abgänge) leicht zurückgegangen ist. Vgl. Egle, F., in diesem Heft.

1. Ein 59-jähriger Arbeitsloser könnte unter der Voraussetzung der Freiwilligkeit sofort zum Rentenbezieher gemacht werden, wodurch sich die Zahl der Arbeitslosen um maximal 43 000 Personen reduzieren ließe (ein Teil der Arbeitslosen dieses Alters hat keinen Rentenanspruch, ein anderer dürfte weiterhin darauf bestehen, eine Arbeit zu suchen).

2. Diejenigen arbeitslosen Jugendlichen zwischen 18 und 23 Jahren könnten aus der Arbeitslosigkeit ausgeklammert werden, die allein wegen des Anspruchs auf Kindergeld bzw. der Möglichkeit der steuerlichen Entlastung der Eltern arbeitslos gemeldet sind. Eine entsprechende Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (§§ 2, 4 a BKGG) und der Steuergesetze hätte aber nur eine geringe Auswirkung auf die Zahl der registrierten Arbeitslosen zur Folge (insgesamt haben rd. 15 000 Arbeitslose einen solchen Anspruch; zumindest ein Teil von ihnen ist jedoch ernsthaft an Arbeit interessiert und würde sich auch ohne diesen Anspruch arbeitslos melden).

3. Durch Ausgleichszahlungen könnte die Zahl der Arbeitslosen reduziert werden um die Frauen, die allein ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld ausschöpfen und nach einem Jahr freiwillig in Hausfrauentätigkeit abgehen. Dieser Personenkreis ist allerdings nicht exakt zu quantifizieren. Auch aus sozial- und gesellschaftspolitischen Erwägungen wären derartige Ausgleichszahlungen als äußerst problematisch einzustufen.

4. Schließlich wäre auch eine Reduzierung der Arbeitslosenzahl denkbar, wenn die Regelung der Ausfallzeiten bei der Rentenversicherung modifiziert würde. Dies beträfe insbesondere Frauen, die sich allein aus rententechnischen Gründen arbeitslos melden. Allerdings ist auch hier eine exakte Quantifizierung des betroffenen Personenkreises nicht möglich. Zu beachten ist, daß diese Möglichkeit nicht für alle arbeitslosen Frauen besteht, sondern nur für diejenigen, die vor der Arbeitslosigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis standen.

Eine entscheidende Verringerung der Zahl der registrierten Arbeitslosen wäre durch derartige oder ähnlich gelagerte gesetzliche Novellierungen nicht zu erwarten.

(. . .)

5.7 „Strukturalisierung“ der Arbeitslosigkeit

Untersuchungen zeigen, daß die berufs- und regionenspezifischen Diskrepanzen zwischen Angebots- und Bedarfsprofilen bei den Arbeitskräften in der Rezession von 1966/67 größer waren als in der wesentlich ausgeprägteren Rezession von 1974/75. Darüber hinaus ergab sich, daß das Tempo des Strukturwandels (gemessen an den Verschiebungen der Beschäftigtenzahlen in den verschiedenen Wirtschaftszweigen) in Zukunft eher schwächer als stärker im Vergleich mit der Vergangenheit werden dürfte.⁴⁹⁾ Wenn auch diese Untersuchungen dagegen sprechen, daß die Ursachen der Arbeitslosigkeit primär in den auseinanderfallenden Strukturen auf der Angebots- und Nachfrageseite des Arbeitsmarktes liegen, so darf jedoch nicht übersehen werden, daß mit zunehmender Dauer der Unterbeschäftigung das Arbeitslosenproblem sowohl aus globaler als auch aus individueller Sicht schließlich doch struktureller Natur werden kann. Zum einen wird nämlich der Arbeitslosenbestand immer öfter „durchgeseibt“ mit der Folge, daß darin immer mehr Problempersonen enthalten sind.⁵⁰⁾ Zum anderen wird ein Arbeitsloser mit zunehmender Dauer seiner Arbeitslosigkeit immer schwerer vermittelbar: Probleme der Desintegration (in sozialer, ökonomischer, psychischer und physischer Hinsicht und nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten) nehmen im Laufe der Zeit erheblich zu.

Als Problemgruppen unter den Arbeitslosen haben sich bereits herauskristallisiert.⁶¹⁾

1. Ungelernte

Arbeitslose sind überdurchschnittlich häufig nicht oder zu wenig qualifiziert. Zugleich sind die Ansprüche der Arbeitgeber infolge des großen Angebots gestiegen. Etwa 54% aller Arbeitslosen haben keine abgeschlossene Berufsausbildung. Damit ist diese Gruppe deutlich überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen, denn etwa 32% aller abhängig Beschäftigten haben keinen Ausbildungsabschluß. Der Anteil der Ungelernten ist bei den langfristig Arbeitslosen noch höher; bei denen, die länger als ein Jahr einen Arbeitsplatz suchen, liegt er bei rund 60%.

2. Frauen

Bereits ab 1971 lag der Frauenanteil unter den Arbeitslosen mit etwa 45% im Jahresdurchschnitt wesentlich höher als der Frauenanteil an sämtlichen Beschäftigten mit etwa 35%. Ein Minimum verzeichnete der Frauenanteil unter den Arbeitslosen auf dem Höhepunkt der Krise im Jahr 1975 mit 42,0%, seitdem steigt er aber wieder stark an (Jahresdurchschnitt 1977: 49,7%). Eine der Ursachen für die überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit der Frauen liegt ohne Zweifel im Teilzeitbereich, da Frauen häufig Berufstätigkeit und familiäre Verpflichtungen in Einklang bringen müssen. Darüber hinaus spielt u. a. der im Vergleich zu den Männern niedrigere Ausbildungsstand eine Rolle; desgleichen die Tatsache, daß bei Entlassungen häufig soziale Gesichtspunkte (z. B. zugunsten allein verdienender Familienväter) berücksichtigt werden.

3. Ältere Arbeitnehmer

Bedingt durch den erheblich verbesserten Kündigungsschutz für Ältere und die gesetzlichen Möglichkeiten zur Frühverrentung ist die Gruppe der (über 55 Jahre) Älteren nicht so stark wie früher (z. B. 1966/67) von Arbeitslosigkeit betroffen, sie weist aber eine stark überdurchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit auf (durchschnittlich 29,2 Wochen gegenüber durchschnittlich 13,5 Wochen bei allen Arbeitslosen).⁶²⁾ Ältere Arbeitnehmer sind folglich beim Aufbau, aber auch beim Abbau der Arbeitslosigkeit nur unterproportional beteiligt. Die Wiedereingliederungschancen sind außerordentlich schlecht. „Die Wiedereingliederungsquote sinkt in den höchsten Altersgruppen beträchtlich, bei den 57- bis 58jährigen beträgt sie nur noch 10%. Die ab dem 59. Lebensjahr (bzw. dem 60. Lebensjahr, wenn der Wiedereingliederungszeitraum hinzugezählt wird) schlagartig auf zwei Drittel und mehr der Arbeitslosen ansteigenden Abgänge in Rente lassen erkennen, in welchem hohem Ausmaß von der Möglichkeit

der vorzeitigen Rente Gebrauch gemacht wird. Faktisch kommt dies in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit einer Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Arbeitslose gleich.“⁶³⁾

4. Erwerbspersonen mit gesundheitlichen Einschränkungen

Dieser Personenkreis trägt offenbar, ähnlich den älteren Beschäftigten, ein unterdurchschnittliches Risiko während des konjunkturellen Abschwungs, jedenfalls nimmt ihr Anteil an den Arbeitslosen bis zum Höhepunkt der Rezession ab. Die Wiedereingliederungschancen sind aber ebenfalls äußerst schlecht. Dies ist die Ursache dafür, daß der Anteil dieser Gruppe an allen Arbeitslosen nach 1975 wieder ansteigt (September 1975: 20%, September 1976: 25%). Der Anteil von langfristig Arbeitslosen in dieser Gruppe ist — ebenso wie bei den älteren Arbeitslosen ohne Verrentungsmöglichkeit — stark überdurchschnittlich hoch. Von den seit mehr als einem Jahr arbeitslosen Bewerbern sind etwa 45% gesundheitlich eingeschränkt.

Eine Vermittlung ist naturgemäß immer dann besonders schwierig, wenn im Einzelfall mehrere der aufgezählten Probleme zusammentreffen. Um der Gefahr einer weiteren und dauerhaften Strukturalisierung der Arbeitslosigkeit zu begegnen, werden gezielte, arbeitsmarktpolitische Hilfen für diese Problemgruppen unumgänglich. Die bisher durchgeführten Maßnahmen müssen intensiviert und um weitere Maßnahmen ergänzt werden, so z. B.: Verstärkte Gewährung von Einarbeitungszuschüssen; Ausdehnung der Fortbildungs- und Umschulungsbemühungen; intensivere und längere Grundausbildung zur Verringerung des Anteils derer, die keinen Ausbildungsabschluß haben; zunehmende Förderung der Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten (insbesondere auch im öffentlichen Dienst); Erweiterung der flexiblen Ruhestandregelung; vorrangige Berücksichtigung von Arbeitslosen mit Handicaps bei der Besetzung von Arbeitsplätzen, die durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen neugeschaffen oder von der öffentlichen Hand gefördert werden.

5.8 Zur Stillen Reserve

Die im konjunkturellen Auf und Ab zu beobachtenden positiven wie negativen Veränderungen des Beschäftigtenstandes schlagen sich erfahrungsgemäß nur zu einem Teil in entsprechenden Veränderungen der Zahl der registrierten Arbeitslosen nieder. Ursache dafür ist insbesondere, daß zum einen die Ausländerbeschäftigung und zum anderen die ‚Stille Reserve‘ als ‚konjunktureller Puffer‘ wirkt (von Veränderungen der Zahl des deutschen Erwerbspersonenpotentials einmal abgesehen).⁶⁴⁾

Die ‚Stille Reserve‘ wird definiert als der Teil des Erwerbspersonenpotentials, der weder erwerbstätig noch bei den Arbeitsämtern arbeitslos gemeldet ist und aller Erfahrung nach bei besserer Arbeitsmarktsituation um eine Arbeit nachsuchen würde. Das Erwerbspersonenpotential ist das Gesamtangebot an Arbeitskräften, das unter Berücksichtigung der demographischen Veränderungen und der trendmäßigen Entwicklungen im spezifischen Erwerbsverhalten errechnet wird.⁶⁵⁾ Die Ermittlung und Fortschreibung des Erwerbspersonenpotentials orientiert sich insbesondere an den Werten, die in Jahren der Vollbeschäftigung realisiert wurden.

Die ‚Stille Reserve‘ ist also eine Art unfreiwillige, konjunkturbedingte Erwerbslosigkeit neben der offenen registrierten Arbeitslosigkeit. Sie ist — nicht nur definitorisch, sondern auch empirisch eindeutig nachweisbar — vorübergehender Natur, bildet sich also bei entsprechender Nachfragebelebung am Arbeitsmarkt wieder zurück.

⁶¹⁾ Vgl. dazu auch *Brinkmann, Ch., K. Schober-Gottwald, Zur beruflichen Wiedereingliederung von Arbeitslosen während der Rezession 1974/75*, in: *MittAB*, 2/1976, insb. S. 113—116.

⁶²⁾ Vgl. dazu z. B. *Egle, F., R. Leupoldt, Mehrfacharbeitslosigkeit, . . . a. a. O., S. 467*, *Karr, W., Zur Altersstruktur der Arbeitslosen. Analyse ihrer längerfristigen Entwicklung*, in: *MittAB* 3/1977.

⁶³⁾ *Brinkmann, Ch., K. Schober-Gottwald, a. a. O., S. 114*. Wiedereingliederungsquote = Anteil der Arbeitslosen, die zum Zeitpunkt der Untersuchung (1 Jahr nach dem Stichtag) in einem Beschäftigungsverhältnis standen.

⁶⁴⁾ So ist beispielsweise die Zahl der Erwerbstätigen in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1973 und 1976 (jeweils Jahresdurchschnitt) um gut 1,6 Millionen zurückgegangen, während sich die Zahl der registrierten Arbeitslosen im gleichen Zeitraum „nur“ um knapp 800 000 Personen, also um weniger als die Hälfte, erhöht hat. Ein Teil dieser Differenz erklärt sich durch die Rückwanderung von Ausländern (rund 300 000 Personen). Es verbleibt eine „Restgröße“ von mehr als 500 000 Personen, etwa genau einem Drittel des gesamten Beschäftigungsrückgangs. Diese Zahl ergibt sich als Saldo aus der rückläufigen Entwicklung des deutschen Erwerbspersonenpotentials (— 72 000 Personen) und einer konjunkturellen Beeinträchtigung der effektiven Erwerbsbeteiligung (Zunahme der ‚Stillen Reserve‘ um rund 460 000 Personen).

⁶⁵⁾ Zu den verschiedenen möglichen Potentialbegriffen vgl. *Klauder, W., G. Kühlewind, Zur längerfristigen Vorausschätzung des Arbeitskräfteangebots in der Bundesrepublik Deutschland. Technik, Probleme, Möglichkeiten und Grenzen*, in: *Mitt(IAB)*, 10/1969, insbes. S. 795—S. 799.

Der Senator für Arbeit und Soziales, Am der Urania 4-10, 1000 Berlin 40

Geschz. (bei Antwort bitte angeben)

III D
Bearbeiter

Zimmer

Fernruf (030) 21221 (Vermittlung)
(Durchwahl 2122 u. App.-Nr.)
Innern (079)
Apparat

Datum

Sehr geehrte Mitarbeiterin,
Sehr geehrter Mitarbeiter,

nach dem zwischen Ihnen und mir abgeschlossenen Arbeitsvertrag werden Sie in den nächsten Tagen eine Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme aufnehmen.

Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden von meiner Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Berliner Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit (d. h. den Arbeitsämtern) auf der Grundlage des Arbeitsförderungsgesetzes durchgeführt und bieten arbeitslosen Mitbürgern eine vorübergehende Beschäftigung. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt ganz überwiegend aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit und damit aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung. Die Restbeträge werden vom Land Berlin getragen.

Während Ihres auf längstens 9 Monate befristeten Beschäftigungsverhältnisses werden Sie vom Landesarbeitsamt Berlin genehmigte Arbeiten ausführen, die im öffentlichen Interesse liegen und die sonst nicht, nicht in demselben Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden könnten. Arbeitsbedingungen und Vergütung sind durch Tarifvertrag geregelt.

Die Tätigkeit im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soll Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Es soll Ihnen die Möglichkeit zum Kennenlernen anderer Berufsbereiche gegeben und innerhalb Ihrer Beschäftigungsdienststelle die Möglichkeit eines Leistungsbeweises geboten werden, der in vielen Fällen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bei der Berücksichtigung von Bewerbungen ausschlaggebend ist.

Zur Förderung Ihrer persönlichen Bemühungen um Vermittlung in einen Dauerarbeitsplatz ist auf Vorschlag des zuständigen Arbeitamtes der kostenlose Besuch eines Fortbildungskurses während der Arbeitszeit möglich. Einzelheiten besprechen Sie bitte mit Ihrem Personalsachbearbeiter.

Mit freundlichem Gruß

Mrs. Olef Stüdel

Hierin liegt — ganz ungeachtet der sozialpolitischen Bewertung dieser Form von Unterbeschäftigung — vor allem die arbeitsmarktpolitische Bedeutung der „Stillen Reserve“. So wie einerseits ein Beschäftigungsrückgang zum beträchtlichen Teil in der „Stillen Reserve“ „aufgefangen“ wird, so wird auf der anderen Seite im Aufschwung oder aber bei gezielten Maßnahmen zur Schaffung bzw. Bereitstellung von Arbeitsplätzen ein Beschäftigungsanstieg zum Teil aus der „Stillen Reserve“ gespeist, schlägt sich demzufolge also auch nur zu einem entsprechend geringeren Teil im Abbau der offenen Arbeitslosigkeit nieder. Eine vorausschauende arbeitsmarktpolitische Politik kann deshalb dieses Arbeitsmarktkonto nicht aus der Betrachtung ausklammern.

56) Da der Rückgriff auf die amtliche Statistik (Mikrozensus) nur in beschränktem Umfang solche Aufgliederungen zulässt, geht es auch darum, durch Befragungen der betreffenden Personengruppen über ihre potentielle und effektive Erwerbsbeteiligung zusätzliche Daten zu gewinnen.

Die Struktur der aus ganz unterschiedlichen Personengruppen zusammengesetzten „Stillen Reserve“ läßt sich mit den verfügbaren Statistiken nur in groben Zügen aufzeigen. Auch sind die einzelnen Teilgruppen der „Stillen Reserve“ (verheiratete Frauen mittlerer Altersjahrgänge, Jugendliche, Ältere, Behinderte, zusätzliche Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen, in der Bundesrepublik lebende Ausländer) aus arbeitsmarkt- wie auch aus sozialpolitischer Sicht sicherlich unterschiedlich zu beurteilen.⁵⁶⁾

(Aus: "Der Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland 1978 / insgesamt und regional/ - Entwicklung: Strukturprobleme, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen -", Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 1/1978, herausgegeben vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit.)

AUSZUG aus dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1977.

Dritter Unterabschnitt. Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

1. Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

§ 91 [Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen]. (1) Die Bundesanstalt kann die Schaffung von Arbeitsplätzen nach den folgenden Vorschriften fördern (Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt).

(2) Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen, können durch die Gewährung von Zuschüssen an die Träger der Maßnahmen gefördert werden, wenn die Arbeiten sonst nicht, nicht in demselben Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Zusätzlich können auch Darlehen gewährt werden.

(3) Bevorzugt zu fördern sind Arbeiten, die geeignet sind,

1. die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitslosen in Dauerarbeit zu schaffen, insbesondere die Folgen von Strukturveränderungen oder der technischen Entwicklung auszugleichen oder
2. strukturverbessernde Maßnahmen vorzubereiten, zu ermöglichen oder zu ergänzen oder
3. Arbeitsgelegenheiten für langfristig arbeitslose Arbeitnehmer zu schaffen.

§ 92 [Träger der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen]. (1) Träger ist, wer die Maßnahme für eigene Rechnung ausführt oder ausführen läßt.

(2) Träger können sein

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, wenn zu erwarten ist, daß die Förderung den Arbeitsmarkt in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt.

§ 93 [Förderungsberechtigte]. (1) Die Förderung wird nur für Arbeitnehmer gewährt, die vom Arbeitsamt zugewiesen sind. Es dürfen nur Arbeitnehmer zugewiesen werden, die sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben. Arbeitnehmer, die nicht zugewiesen sind, dürfen nur in dem notwendigen Umfang beschäftigt werden.

(2) Die Beziehungen zwischen den zugewiesenen Arbeitnehmern und dem Träger oder dem Unternehmer richten sich nach den Vorschriften des Arbeitsrechts. Das Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn das Arbeitsamt den Arbeitnehmer abberuft; der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis auch dann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er eine andere Arbeit findet.

(3) Das Arbeitsamt kann den zugewiesenen Arbeitnehmer abberufen, wenn es ihm einen Dauerarbeitsplatz vermitteln kann.

§ 94 [Höhe des Zuschusses]. Der Zuschuß beträgt mindestens sechzig vom Hundert des Arbeitsentgelts, das die zugewiesenen Arbeitnehmer für die innerhalb der Arbeitszeit im Sinne des § 69 geleisteten Arbeitsstunden erhalten haben.

§ 95 [Antrag auf Zuschußgewährung]. (1) Die Förderung ist von dem Träger vor Beginn der Maßnahme bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt werden soll.

(2) Dem Träger ist ein schriftlicher Bescheid darüber zu erteilen, ob die Maßnahme gefördert wird. Der Bescheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(3) Die Bundesanstalt bestimmt unter Berücksichtigung des Zweckes der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung sowie der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes durch Anordnung¹ das Nähere über die Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt, insbesondere über die Höhe des Zuschusses und die Bedingungen des Darlehens, über die Abberufung von zugewiesenen Arbeitnehmern, über die Förderungsfrist sowie über das Verfahren; § 82 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

¹ Vgl. ABM-Anordnung vom 2. 5. 1972; abgedruckt *Weiter unten*.

§ 96 [Förderung aus Bundesmitteln]. (1) Zur Verstärkung der Förderung nach § 91 kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung aus den verfügbaren Haushaltsmitteln des Bundes Beträge für die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen bereitstellen (Förderung aus Bundesmitteln). Aus diesen Mitteln sollen Zuschüsse vor allem für Arbeiten gewährt werden, durch die in angemessenem Umfang Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden. Vorzugsweise sollen Arbeiten gefördert werden, die der Vorbereitung oder Ergänzung anderer wirtschaftsfördernder Maßnahmen, insbesondere der Anpassung an wirtschaftliche Strukturveränderungen oder dem wirtschaftlichen Fortschritt dienen.

(2) Darlehen und Zuschüsse sollen in der Regel nur bewilligt werden, wenn auch das Land, dem die Arbeit zugute kommt, Darlehen oder Zuschüsse in angemessener Höhe und zu nicht weniger günstigen Bedingungen gewährt.

(3) Der Präsident der Bundesanstalt teilt die Bundesmittel nach Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zu. Er kann auf Antrag des Landes auch die Landesmittel zuteilen und verwalten.

2. Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer

§ 97 [Zuschüsse für zusätzliche Einstellung älterer Arbeitnehmer]. (1) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern zu den Lohnkosten älterer Arbeitnehmer, die zusätzlich eingestellt und beschäftigt werden, Zuschüsse gewähren, soweit dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint, um Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer zu beheben. Die Zuschüsse dürfen nur für Arbeitnehmer gewährt werden, die in absehbarer Zeit auch mit Hilfe von Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt nicht in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden können.

(2) Die Zuschüsse sollen fünfzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für die Beschäftigung ortsüblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 98 [Darlehen oder Zuschüsse zur entsprechenden Ausgestaltung von Betrieben]. Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern Darlehen oder Zuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und die Ausstattung von Betrieben und Betriebsabteilungen gewähren, die die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zum Ziele haben. Zuschüsse sollen nur gewährt werden, soweit das Ziel der Förderung nicht durch Darlehen erreicht werden kann. Die Bundesanstalt kann die Förderung von Bedingungen oder Auflagen abhängig machen, insbesondere davon, daß auch eine andere Stelle den Betrieb in angemessenem Umfang fördert.

§ 99 [Durchführungsvorschriften der Bundesanstalt]. Die Bundesanstalt kann zur Durchführung der §§ 97 und 98 durch Anordnung¹ das Nähere über Voraussetzung, Art, Umfang und Überwachung der Förderung bestimmen. Dabei kann sie die Zuschüsse nach § 97 pauschalieren.

(...)

§ 103 [Der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehende Arbeitslose]. (1) Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer

1. eine zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann und darf sowie
2. bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, die er ausüben kann.

Nummer 1 gilt nicht hinsichtlich der Arbeitszeit; Lage und Verteilung der Arbeitszeit müssen jedoch den Bedingungen entsprechen, zu denen Beschäftigungen der in Betracht kommenden Art und Dauer üblicherweise ausgeübt werden. Der Arbeitsvermittlung steht nicht zur Verfügung, wer

- 1. nur kurzzeitige Beschäftigungen ausüben kann und darf, weil er
 - a) in seiner Leistungsfähigkeit gemindert und berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist oder
 - b) tatsächlich oder rechtlich gebunden ist,
- 2. wegen häuslicher Bindungen, die nicht in der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen bestehen, Beschäftigungen nur zu bestimmten Arbeitszeiten ausüben kann,
- 3. wegen seines Verhaltens nach der im Arbeitsleben herrschenden Auffassung für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer nicht in Betracht kommt.

(1a) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, die Interessen der Gesamtheit der Beitragszahler und die des Arbeitslosen zu berücksichtigen. Beschäftigungen sind nicht allein deshalb unzumutbar, weil

- 1. sie nicht der bisherigen beruflichen Tätigkeit des Arbeitslosen entsprechen,
- 2. der Beschäftigungsort vom Wohnort des Arbeitslosen weiter entfernt ist als der bisherige Beschäftigungsort oder
- 3. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei der bisherigen Beschäftigung, insbesondere lediglich der tarifliche Arbeitslohn gezahlt wird oder im Vergleich zur früheren Beschäftigung übertarifliche Zuschläge oder sonstige Vergünstigungen entfallen.

(a) Die Entscheidung, ob Berufsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, trifft der zuständige Rentenversicherungsträger im Wege der Amtshilfe. Bis zur Entscheidung gilt der Arbeitslose als nicht berufsunfähig. Wird dem Arbeitslosen eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zuerkannt, so geht der Anspruch auf die Rente für die Zeit, für die der Arbeitslose nach Satz 2 als nicht berufsunfähig galt, bis zur Höhe des für diese Zeit gewährten Arbeitslosengeldes auf die Bundesanstalt über. (...)

§ 104* [Begriff der Anwartschaftszeit]. (1) Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist sechszwanzig Wochen oder sechs Monate in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung (§ 168) gestanden hat. Zeiten, für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, unterbrechen eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung nur dann, wenn sie jeweils drei Wochen überschreiten. Zeiten einer Beschäftigung, die vor dem Tage liegen, an dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 119 Abs. 3 erloschen ist, dienen nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit¹.

(a) Die Rahmenfrist geht dem ersten Tage der Arbeitslosigkeit unmittelbar voraus, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind oder nach § 105 als erfüllt gelten.

(a) Die Rahmenfrist beträgt drei Jahre; sie reicht nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hatte.

(...)

§ 112 [Bemessungsgrundlage]. (1) (aufgehoben)

(a) Arbeitsentgelt im Sinne des § 111 Abs. 1 ist das im Bemessungszeitraum in der Arbeitsstunde durchschnittlich erzielte Arbeitsentgelt, vervielfacht mit der Zahl der Arbeitsstunden, die sich als Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum ergibt. Arbeitsentgelt, das nach Monaten bemessen ist, gilt als in der Zahl von Arbeitsstunden erzielt, die sich ergibt, wenn die Zahl der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden mit dreizehn vervielfacht und durch drei geteilt wird. Einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht.

(a) Bemessungszeitraum sind die letzten, am Tage des Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten, insgesamt zwanzig Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt umfassenden Lohnabrechnungszeiträume der letzten die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung vor der Entstehung des Anspruchs. (...)

(s) Bei der Feststellung des Arbeitsentgelts ist zugrunde zu legen

1. (...)

2. für die Zeit einer Beschäftigung zur Berufsausbildung, wenn der Arbeitslose die Abschlußprüfung bestanden hat, 75 vom Hundert des Arbeitsentgelts nach Absatz 7, mindestens das Arbeitsentgelt dieser Beschäftigung,

2a. für die Zeit einer Beschäftigung, die im Rahmen einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung nach den §§ 91 bis 96 gefördert worden ist oder die der Arbeitslose innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ausgeübt hat, mindestens das Arbeitsentgelt, nach dem das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist; liegen die Voraussetzungen des § 112a vor, so ist das erhöhte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der letzte Tag des für den bisherigen Anspruch maßgebenden Bemessungszeitraumes bei Entstehung des neuen Anspruches länger als drei Jahre zurückliegt; § 112a Satz 2 gilt entsprechend,

3. (...)

4. für die Zeit, in der der Arbeitslose wegen einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation beitragspflichtig war (§ 168 Abs. 1a), das Arbeitsentgelt nach Absatz 7,

4a. (...)

4b. für die Zeit, in der der Arbeitslose wegen der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung Unterhaltsgeld bezogen oder nur wegen des Vorranges anderer Leistungen nicht bezogen hat (§ 107 Satz 1 Nr. 5 erster Halbsatz), das Arbeitsentgelt, nach dem das Unterhaltsgeld zuletzt bemessen worden ist oder zu bemessen gewesen wäre,

5. für die Zeit, in der der Arbeitslose als Wehr- oder Zivildienstleistender nach § 168 Abs. 2 beitragspflichtig war, das Arbeitsentgelt nach Absatz 7, wenn der Arbeitslose unmittelbar vor Dienstantritt keine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellter ausgeübt hat,

6. für die Zeit, in der der Arbeitslose als Gefangener beitragspflichtig war (§ 168 Abs. 3 a), der Betrag, der der Beitragsberechnung zuletzt zugrunde gelegt worden ist.

(...)

(7) Wäre es mit Rücksicht auf die von dem Arbeitslosen in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosmeldung überwiegend ausgeübte berufliche Tätigkeit unbillig hart, von dem Arbeitsentgelt nach den Absätzen 2 bis 6 auszugehen, so ist von dem am Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen (§ 129) maßgeblichen tariflichen oder mangels einer tariflichen Regelung von dem ortsüblichen Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung auszugehen, für die der Arbeitslose nach seinem Lebensalter und seiner Leistungsfähigkeit unter billiger Berücksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung in Betracht kommt.

(...)

§ 112a [Erhöhung des Arbeitsentgelts]. Das für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebende Arbeitsentgelt erhöht sich jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraumes um den Vomhundertsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen zuletzt vor diesem Zeitpunkt nach dem jeweiligen Renten Anpassungsgesetz angepaßt worden sind. Ist von einem Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7 ausgegangen worden, so tritt an die Stelle des Endes des Bemessungszeitraumes der Tag, der dem Zeitraum vorausgeht, für den das Arbeitslosengeld bemessen worden ist.

(Textausgabe dtv 5037. Stand: 1. März 1978)

* Art. 1 § 2 Abs. 7 Haushaltsstrukturgesetz - AFG vom 18. 12. 1975 (BGBl. I S. 3113) mit Wirkung vom 1. 1. 1976: „§ 104 des Arbeitsförderungsgesetzes ist in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist.“

¹ Vgl. § 242 Abs. 23; für Beschäftigungen, die vor dem 1. 7. 1969 ausgeübt worden sind, ist weiterhin § 85 Abs. 1 Satz 2 AVAVG anzuwenden.

² Gem. Art. 6 Nr. 2 des Ges. vom 12. 12. 1977 (BGBl. I S. 2557) ist § 112 Abs. 5 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. 1. 1978) geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist.

Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderung von Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung aus Mitteln der Bundesanstalt (ABM-Anordnung)

Vom 2. Mai 1972 (ANBA S. 508)

In der Fassung vom 16. Dezember 1976 (ANBA 1977 S. 314)

(...)

§ 2 Förderungsfähige Maßnahmen. (1) Die Maßnahmen müssen den jeweiligen Erfordernissen des Arbeitsmarktes Rechnung tragen und sollen ihn in sozial- und wirtschaftspolitisch erwünschter Weise beeinflussen.

(2) Förderungsfähig sind insbesondere Maßnahmen, die geeignet sind, die in § 2 Nrn. 1, 3, 6 und 7 sowie in § 91 Abs. 3 AFG genannten Ziele zu verwirklichen.

(3) Die Maßnahmen sollen die wirtschaftsfördernden und strukturverbessernden Planungen des Bundes, der Länder und anderer öffentlicher Stellen ergänzen und mit diesen Planungen abgestimmt werden.

§ 3 Öffentliches Interesse. Die Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse (§ 91 Abs. 2 Satz 1 AFG), wenn das Ergebnis der Maßnahme mittelbar oder unmittelbar der Allgemeinheit dient.

§ 4 Aufgaben des Trägers. (1) Der Träger ist der Bundesanstalt für Arbeit gegenüber verpflichtet, die Maßnahme unter Beachtung der im Anerkennungsbescheid (§ 16 Abs. 1) genannten Bedingungen und Aufgaben durchzuführen.

(...)

§ 5 Personenkreis. (1) Ältere, leistungsgeminderte, langfristig oder sonst schwer vermittelbare Arbeitslose sollen bevorzugt zugewiesen werden.

(2) Arbeitnehmer, die voraussichtlich nur kurzfristig arbeitslos sein werden, sollen in der Regel nicht zugewiesen werden.

§ 6 Dauer der Zuweisung. Das Arbeitsamt soll einen Arbeitnehmer zu einer Maßnahme in der Regel bis zu 26 Wochen zuweisen. Es kann diesen Zeitraum bis auf 52 Wochen, in Ausnahmefällen auch darüber hinaus verlängern.

§ 7 Ausschluß von Leistungen. Leistungen nach den §§ 97 und 98 AFG schließen Leistungen nach den §§ 91 bis 95 AFG aus.

§ 8 Art der Leistungen. (1) Die Maßnahmen werden durch Zuschüsse oder durch Zuschüsse und Darlehen an den Träger der Maßnahme gefördert.

(2) Darlehen können neben Zuschüssen gewährt werden, wenn die Maßnahme mit Zuschüssen allein nicht oder nicht in dem arbeitsmarktpolitisch erwünschten Umfang durchgeführt werden kann.

§ 9 Förderungsvoraussetzungen. (1) Die Förderung setzt in der Regel eine angemessene Eigenleistung des Trägers voraus.

(...)

§ 10 Bemessung des Zuschusses. (1)¹ Der Zuschuß bemißt sich nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 94 AFG. Als Arbeitsentgelt in diesem Sinne gelten auch Leistungen, die an die zugewiesenen Arbeitnehmer (§ 93 Abs. 1 AFG) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder tarifvertraglicher Vereinbarungen für Zeiten gezahlt worden sind, in denen diese Arbeitnehmer eine Arbeitsleistung nicht erbracht haben. Satz 2 gilt nicht, soweit diese Leistungen dem Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder tarifvertraglicher Vereinbarungen im Rahmen eines Ausgleichssystems erstattet werden.

(2) Das Arbeitsentgelt gemäß Absatz 1 ist zur Abgeltung

- a) der Beitragsanteile zur Sozialversicherung und der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, die der Arbeitgeber für die zugewiesenen Arbeitnehmer aufzubringen hat,
- b) der Beträge, die der Arbeitgeber im Rahmen eines Ausgleichssystems für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle und
- c) der Beträge, die der Arbeitgeber im Rahmen eines Ausgleichssystems für die Zahlung von Urlaubsentgelt zu leisten hat,

jeweils um einen Vomhundertsatz zu erhöhen. Bei der Berechnung der Vomhundertsätze hat der Präsident der Bundesanstalt für den Beitragsanteil zur Krankenversicherung sowie für den Umlagebetrag des Ausgleichssystems für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle die durchschnittlichen Sätze der Ortskrankenkassen, für alle anderen Beiträge und Umlagen die tatsächlichen Sätze heranzuziehen. Maßgebend für die Berechnung ist jeweils der Monat Januar. Die berechneten Vomhundertsätze sind bekanntzugeben. Änderungen der Beitrags- und Umlagesätze sind zu berücksichtigen, sobald sie zu einer Änderung des jeweiligen Vomhundertsatzes um mehr als einen Prozentpunkt gegenüber dem letzten bekanntgegebenen Satz führen.

(3) Der Zuschuß (§ 94 AFG) kann entsprechend der arbeitsmarktpolitischen Bedeutung einer Maßnahme bis zur Höhe der Beträge nach Absatz 1 und 2 gewährt werden. Er kann bis zu 120 vom Hundert dieser Beträge gewährt werden, wenn der Förderungszweck sonst nicht erreicht werden kann, insbesondere wenn die Gewährung des Zuschusses die Beschäftigung langfristig Arbeitsloser ermöglichen soll.

(4) Bei Maßnahmen, deren Kosten nach Fertigstellung durch Umlagebeträge finanziert werden können, soll der Zuschuß, falls keine übergeordneten arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkte entgegenstehen, in der Regel sechzig vom Hundert des Betrages nach den Absätzen 1 und 2 nicht übersteigen. Soweit es zur Finanzierung erforderlich ist, kann ein Darlehen bis zur vierfachen Höhe des Zuschusses gewährt werden.

(...)

§ 11 Höhe des Darlehens. Das Darlehen kann in der Regel bis zur doppelten Höhe des Zuschusses gewährt werden. Es bemißt sich im übrigen nicht nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 94 AFG.

§ 12 Gesamthöhe der Förderung. (1) Die Förderung durch Zuschüsse und Darlehen soll achtzig vom Hundert der Gesamtkosten einer Maßnahme nicht übersteigen.

(2) Die Förderung kann neunzig vom Hundert der Gesamtkosten betragen, wenn es sich um Maßnahmen von besonderer arbeitsmarktpolitischer Bedeutung handelt.

(3) Der Zuschuß nach § 10 Abs. 5 bleibt bei der Bemessung der übrigen Förderung durch Zuschüsse und Darlehen sowie bei der Ermittlung der Gesamthöhe der Förderung nach den Absätzen 1 und 2 unberücksichtigt.

(...)

§ 14 Förderungsfrist. (1) Für die Förderung einer Maßnahme ist im Anerkennungsbescheid ein bestimmter Zeitraum festzusetzen (Förderungsfrist). Bei der Festsetzung der Förderungsfrist sind die gegenwärtige Lage und die voraussichtliche Entwicklung des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

(2) Die Förderungsfrist soll in der Regel einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten. Sie kann verlängert werden.

§ 15 Antragstellung. (1) Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme ist unter Verwendung des Vordruckes der Bundesanstalt in der erforderlichen Zahl von Ausfertigungen bei dem Arbeitsamt einzureichen, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt werden soll.

(...)

(2) Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Umfangreiche Arbeiten sind in zeitlich und räumlich übersichtbare Abschnitte zu unterteilen. Jeder Abschnitt bildet dann eine Maßnahme.

(...)

§ 16 Entscheidung über den Antrag. (1) Über einen Antrag auf Förderung entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes nach Anhörung des Verwaltungsausschusses.

TARIFVERTRAG

vom 22. Juni 1977 für die in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigten Angestellten des Landes Berlin

§ 1

Geltungsbereich

„Dieser Tarifvertrag gilt für alle Angestellten, die im Gebiet des Landes Berlin mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigt werden und mit denen im Rahmen des ABM-Programms ein Arbeitsvertrag für längstens 9 Monate geschlossen wird.“

§ 2

Abschluß des Arbeitsvertrages

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Dem Angestellten ist eine Ausfertigung auszuhandigen.
- (2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 3

Vergütung

(1) „Zur Vergütungsberechnung werden 5 Vergütungsgruppen nach folgenden Tätigkeitsmerkmalen gebildet. Die Eingruppierung richtet sich nach der überwiegend ausübenden Tätigkeit; es müssen zeitlich überwiegend Tätigkeiten zu verrichten sein, welche die in Betracht kommenden Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen.“

Vergütungsgruppe I

Angestellte, die Büroarbeiten oder sonstige angestelltenversicherungsrechtliche Tätigkeiten zu erledigen haben, die nach Schema, nach kurzer Anleitung oder unter ständiger Aufsicht zu bearbeiten sind.

Vergütungsgruppe II

Angestellte mit Tätigkeiten, für welche die Beherrschung der vier Grundrechenarten und der deutschen Sprache erforderlich ist, insbesondere Kartearbeiten entsprechender Schwierigkeitsgrades.

Vergütungsgruppe III

Angestellte mit Tätigkeiten, die Kenntnisse auf kaufmännischen, verwaltungsmäßigen oder technischen Gebieten erfordern, welche durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung vermittelt werden, oder die gleichwertige Kenntnisse erfordern.

Vergütungsgruppe IV

Angestellte mit Tätigkeiten nach Gruppe III, die besondere Anforderungen an das Überlegungsvermögen hinsichtlich des einzuschlagenden Weges für die Lösung der Aufgabe und des zu findenden Ergebnisses stellen.

Vergütungsgruppe V

Angestellte mit selbständigen Tätigkeiten, die Kenntnisse für kaufmännischen, verwaltungsmäßigen, technischen oder sozialen Gebieten erfordern, welche durch eine einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung vermittelt werden, oder die gleichwertige Kenntnisse erfordern.

Lebensalterstufe 1:

Angestellte nach Vollendung des 20. Lebensjahres bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres

Lebensalterstufe 2:

Angestellte nach Vollendung des 30. Lebensjahres bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres

Lebensalterstufe 3:

Ohne Rücksicht darauf, an welchem Monatstag der Angestellte geboren ist, wird als Tag nach Vollendung des Lebensjahres der Beginn des Monats angenommen, in den der entsprechende Geburtstag fällt.“

(3) Die Monatsvergütungen werden in der Weise errechnet, daß für jeden Kalendertag 1/30 der Vergütung gezahlt wird, gleich, ob ein Monat mehr oder weniger als 30 Tage hat.

(4) Neben der Vergütung wird den überwiegend im Außendienst tätigen Angestellten eine monatliche Außendienstzulage gezahlt. Die Außendienstzulage wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem der Angestellte überwiegend Außendienst geleistet hat. Sie fällt mit dem Ablauf des Monats fort, in dem die Außendiensttätigkeit endet.

(5) Über die Höhe der Monatsvergütungen und die Höhe der Außendienstzulage wird ein besonderer Tarifvertrag (Vergütungstarifvertrag) geschlossen.

§ 5 a

Arbeitsstelle

- (1) „Die Arbeitsstelle wird von dem für die Betreuung von Angestellten im ABM-Programm zuständigen Senator bestimmt.“
- (2) Der Angestellte kann, ohne daß es seiner Zustimmung bedarf, zur Arbeitsleistung bei Verwaltungen und Betrieben von anderen Gebietskörperschaften oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Gebiet des Landes Berlin eingesetzt werden. In diesem Falle unterliegt er dem Weisungsrecht des Arbeitgebers, bei dem er zur Arbeitsleistung eingesetzt ist.

§ 6

Urlaub

(1) Der Urlaubsanspruch beträgt für jedes Urlaubsjahr 27 Werktage. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Urlaubsjahres, wird für jeden vollen Beschäftigungsmonat 1/12 des Jahresurlaubs gewährt. Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Tage, jedoch nur einmal im Urlaubsjahr aufgerundet.

§ 8

Beendigung der Arbeitsverhältnisse

Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der im Arbeitsvertrag vereinbarten Frist. Es kann mit 14-tägiger Frist zum Schluß einer Kalenderwoche gekündigt werden und erlischt ohne besondere Kündigung mit dem Tage der Beendigung des Notstandsprogramms.

§ 9

Betriebsvertretung

Der Vertretung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt. [s. V. !]

§ 11

Geltungsdauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) „Abweichend von Absatz 1 kann § 6 – Urlaub – mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden.“

M

Unter Berücksichtigung der Änderung zum Vergütungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag vom 19. Oktober 1954 für die im Notstandsprogramm beschäftigten Angestellten - Tarifregister-Nr. 3823/XXX/42 -, zuletzt geändert durch den 17. Änderungstarifvertrag vom 22. Juni 1977

§ 1

„(1) Die monatlichen Vergütungen der in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigten Angestellten werden wie folgt festgesetzt:

Vergütungsgruppe	Lebensaltersstufe		
	1 DM	2 DM	3 DM
I	1.345,-	1.425,-	1.510,-
II	1.395,-	1.485,-	1.570,-
III	1.445,-	1.535,-	1.625,-
IV	1.510,-	1.605,-	1.700,-
V	2.135,-	2.285,-	2.400,-

(2) Jugendliche Angestellte erhalten bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres 70 % der Vergütung der Lebensaltersstufe 3 der entsprechenden Vergütungsgruppe.“
 (3) Die Höhe der Außenstellenentschädigung beträgt monatlich 50,- DM.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Schluß eines Kalendermonats, erstmals zum 28. Februar 1978, schriftlich gekündigt werden. Der Vergütungstarifvertrag Nummer 11 vom 11. Mai 1976 tritt rückwirkend mit Ablauf des 31. Januar 1977 außer Kraft.

AUSZUG

aus dem Vertrag über die Bildung sowie über die Rechte und Pflichten der Vertrauensräte der in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungs-gesetz beschäftigten Angestellten, geschlossen zwischen VADÖD und der Bezirksleitung der ÖTV in Berlin am 22. März 1978

(..) § 15 Stellung und Schutz der Mitglieder

(1) Die Vertrauensratsmitglieder führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Beschäftigungsdienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Vertrauensratsmitglieder dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder benachteiligt werden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Den ehrenamtlich bei der vertragsschließenden Gewerkschaft tätigen Mitgliedern ist zur Teilnahme an Sitzungen in Gewerkschaftsangelegenheiten von der Beschäftigungsdienststelle Dienstbefreiung zu gewähren, wenn es die dienstlichen Belange zulassen.

(3) Vertrauensratsmitglieder dürfen gegen ihren Willen in eine andere Beschäftigungsdienststelle nur versetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Vertrauensrat aus wichtigem Grunde notwendig ist und der Vertrauensrat zustimmt.

(4) Die Kündigung des Arbeitsvertrages eines Vertrauensratsmitgliedes ist unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. § 93 Abs. 2 des Arbeitsförderungs-gesetzes bleibt unberührt.

§ 16

Sprechstunden

(1) Ein Mitglied des Vertrauensrates kann während der Arbeitszeit Sprechstunden in angemessenem Umfang einrichten. Zeit und Ort sind mit der Beschäftigungsdienststelle zu vereinbaren.

(2) Notwendige Versäumnis der Arbeitszeit hat keine Minderung des Arbeitsentgelts zur Folge.

§ 17

Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Im Rahmen der geltenden Tarifverträge und sonstigen einschlägigen Bestimmungen arbeiten die Mitglieder des Vertrauensrates im Zusammenwirken mit der vertragsschließenden Gewerkschaft vertrauens-

voll mit den für die Personallangelegenheiten der ABM-Angestellten jeweils zuständigen Dienststellen des Landes Berlin sowie mit der Leitung und den zuständigen Personalräten der Beschäftigungsdienststellen der ABM-Angestellten zum Wohle der Angestellten und zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zusammen. Die Beteiligten haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

(2) Dienststelle, Beschäftigungsdienststelle und Vertrauensrat haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Beschäftigungsdienststelle zu gefährden. Insbesondere dürfen Dienststelle, Beschäftigungsdienststelle und Vertrauensrat keine Maßnahme des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(3) Dienststelle, Beschäftigungsdienststelle und Vertrauensrat sollen andere Stellen erst anrufen, nachdem eine Einigung nicht erzielt worden ist.

§ 18

Neutralitätsgebot

(1) Dienststelle, Beschäftigungsdienststelle und Vertrauensrat haben darüber zu wachen, daß alle Angestellten nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere daß jede unterschiedliche Behandlung wegen Geschlecht, Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, die freiheitlich - demokratische Grundordnung bejahender politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung oder Einstellung unterbleibt.

(2) Vertrauensräte, die Aufgaben nach diesem Vertrag wahrnehmen, werden dadurch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft auch in der Beschäftigungsdienststelle nicht beschränkt; dabei müssen sie sich so verhalten, daß das Vertrauen der ABM-Angestellten in die Objektivität und Neutralität ihrer Amtsführung

nicht beeinträchtigt wird. Die Vertreter der Dienststelle, Beschäftigungsdienststelle und die Vertrauensräte haben jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle oder Beschäftigungsdienststelle zu unterlassen. Die Behandlung von Tarif- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.

§ 19

Informationsrecht des Vertrauensrates

Der Vertrauensrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und vollständig zu unterrichten, soweit die Interessen der ABM-Angestellten berührt sind und dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vertrauensrates erforderlich ist. In Personalausgänge darf nur mit Einwilligung des Betroffenen Einsicht genommen werden.

§ 20

Geheimhaltungspflicht

Personen, die Aufgaben und Befugnisse nach diesem Vertrag wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, deren Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder die von der Dienststelle oder Beschäftigungsdienststelle ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind. Soweit dies zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, gilt die Schweigepflicht nicht für Vertrauensratsmitglieder gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vertretung sowie gegenüber der Dienststelle und der Beschäftigungsdienststelle.

§ 21

Allgemeine Aufgaben

Der Vertrauensrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Beschäftigungsdienststelle und den dort tätigen ABM-Angestellten dienen, zu beantragen;

2. darüber zu wachen, daß die für die ABM-Angestellten

geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Tarifverträge durchgeführt werden;

3. Anregungen und Beschwerden von ABM-Angestellten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, auf ihre Erledigung hinzuwirken; er hat den betreffenden Angestellten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten;

4. die Bereichsversammlungen der in seinem Zuständigkeitsbereich beschäftigten ABM-Angestellten einzuberufen und zu leiten; § 7 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt;

5. die Bereichsversammlung über alle wesentlichen Vorgänge zu unterrichten.

§ 22

M i t w i r k u n g s a n g e l e g e n h e i t e n

(1) Der Vertrauensrat hat - vorbehaltlich der Befugnisse der Bundesanstalt für Arbeit - vor Durchführung bei folgenden beabsichtigten Maßnahmen mitzuwirken:

1. Ablehnung der Zuweisung eines ABM-Angestellten durch die Beschäftigungsdienststelle,

2. außerordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber,

3. Einrichtung von Arbeitsplätzen für ABM-Angestellte in seinem Zuständigkeitsbereich über die bisherige Anzahl hinaus.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht im Falle des § 93 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes.

(3) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind vor der Durchführung mit dem Vertrauensrat mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig zu erörtern.

(4) Außert sich der Vertrauensrat nicht innerhalb von drei Arbeitstagen oder hält er bei Erörterung seine Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt.

(5) Entspricht die zuständige Stelle den Einwendungen des Vertrauensrates nicht oder nicht in vollem Umfange, teilt sie dem Vertrauensrat ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

§ 23

M i t b e s t i m m u n g s a n g e l e g e n h e i t e n

(1) Der Vertrauensrat hat vor der Durchführung bei folgenden beabsichtigten Maßnahmen der Dienststelle mitzubestimmen:

1. ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber,

2. Versetzungen in eine andere Beschäftigungsdienststelle mit wirtschaftlicher Schlechterstellung,

3. Umsetzungen, die mit einer Herabgruppierung verbunden sind.

(2) Die Dienststelle unterrichtet den Vertrauensrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt die Zustimmung. Außert sich der Vertrauensrat nicht innerhalb von drei Arbeitstagen oder hält er bei Erörterung seine Einwendungen nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt. Im Falle der Ablehnung hat der Vertrauensrat dies schriftlich zu begründen.

(3) Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Dienststelle. Diese teilt ihre Entscheidung dem Vertrauensrat unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

§ 24

E i n i g u n g s s t e l l e

(1) Gegen die Entscheidung nach § 23 Abs. 3 kann der Vertrauensrat

binnen einer Woche nach Zugang der Mitteilung der Entscheidung schriftlich die Einigungsstelle anrufen.

(2) Die Einigungsstelle wird bei der Dienststelle gebildet und führt die Bezeichnung "Einigungsstelle für ABM-Angestellte". Sie besteht aus vier Mitgliedern. Je ein Mitglied wird von der vertragschließenden Gewerkschaft, ein Mitglied von der Dienststelle und ein Mitglied von der Beschäftigungsdienststelle benannt.

(3) Die Verhandlungen der Beteiligten (Dienststelle, Vertrauensrat) vor der Einigungsstelle sind nicht öffentlich.

(4) Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluß. Der Beschluß wird mit Stimmmehrheit gefaßt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vertreters der Dienststelle den Ausschlag. Das Ergebnis ist den Beteiligten, der Beschäftigungsdienststelle und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 25

Bereichsversammlung

(1) Die Bereichsversammlung besteht aus den ABM-Angestellten der Beschäftigungsdienststelle. Sie wird, abgesehen von den Fällen des § 7, vom Sprecher des Vertrauensrates geleitet.

(2) Die Bereichsversammlung ist nicht öffentlich.

(3) Bis zu vier Beauftragte der vertragschließenden Gewerkschaft dürfen an der Bereichsversammlung beratend teilnehmen.

(4) Ebenfalls bis zu vier Vertretern der Dienststelle und der Beschäftigungsdienststelle können an der Bereichsversammlung teilnehmen. An Versammlungen, die auf ihren Wunsch einberufen sind oder zu denen die Dienststelle ausdrücklich eingeladen hat, hat mindestens ein Vertreter der Dienststelle oder der Beschäftigungsdienststelle teilzunehmen. Nimmt der Vertreter

der Dienststelle an der Bereichsversammlung teil, kann er bis zu vier Beauftragte der vertragschließenden Arbeitgebervereinigung hinzuziehen.

§ 26

Einberufung der Bereichsversammlung

(1) Der Vertrauensrat ist berechtigt und auf Wunsch der Dienststelle, der Beschäftigungsdienststelle oder der vertragschließenden Gewerkschaft verpflichtet, bis zu zwei Bereichsversammlungen im Kalenderjahr außerhalb der Bereichsversammlungen zu Wahlzwecken einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Bereichsversammlung sind den Beteiligten mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 27

Durchführung und Beratungsgegenstände der Bereichsversammlung

(1) Die Bereichsversammlung findet während der Arbeitszeit statt, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Die Teilnahme an Bereichsversammlungen während der Arbeitszeit hat keine Minderung des Arbeitsentgelts zur Folge. Der Tagungsraum ist von der Beschäftigungsdienststelle zu beschaffen.

(2) Die Bereichsversammlung kann dem Vertrauensrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie kann alle Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit des Vertrauensrates gehören. § 17 Abs. 2 Satz 1 und § 18 gelten für die Bereichsversammlungen entsprechend.

Versammlung aller Vertrauensräte

- (1) Die Dienststelle ist berechtigt und auf Wunsch der vertrags-schließenden Gewerkschaft verpflichtet, eine Versammlung aller Vertrauensräte einzuberufen. § 25 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß. In der Einladung ist der Gegenstand, der erörtert werden soll, mitzuteilen.
- (2) Der Zeitpunkt der Versammlung ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- (3) Den Vorsitz in der Versammlung führt ein Vertreter der Dienststelle.

(...)

Obergangsvorschrift

Unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrages sind die Vertrauensräte neu zu wählen. Die Beschäftigungsdienststelle hat zur Wahl eine Bereichsversammlung einzuberufen. Die im Amt befindlichen Vertrauensräte bleiben längstens bis zum Tage der Wahl, längstens jedoch bis zum 30. April 1978 im Amt und nehmen die Befugnisse nach diesem Vertrag wahr.

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. April 1978 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 1983 gekündigt werden.

(...)

Ausgang aus dem Personalvertretungsgesetz (PersVG) [Berlin] v. 26. Juli 1974 (GVBl. S. 1669)

Dienstkräfte und Gruppen

- (1) Dienstkräfte im Sinne des Gesetzes sind die Angestellten, Arbeiter und Beamten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.
- (2) Je eine Gruppe bilden
 - 1. die Angestellten,
 - 2. die Arbeiter,
 - 3. die Beamten.
- (3) Dienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht
 - 1. a) die Hochschullehrer (§ 3 Abs. 1 des Hochschullehrergesetzes), b) die sonstigen Lehrkräfte (§ 3 Abs. 2 des Hochschullehrergesetzes),
 - 2. Personen, die im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz eingesetzt sind,
 - 3. Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist,
 - 4. Personen, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.

Ausgang aus § 3 des Bundesangestellten Tarifvertrags (BAT)

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- (...)
- d) Angestellte, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) verrichten,
- (...)

Schlussbestimmungen

In den letzten Jahren ist der Anteil der Leistungsberechtigten sowohl bei den Bestandsgrößen wie auch bei den Periodengrößen zurückgegangen. Dies hängt damit zusammen, daß zum einen die Dauer der Arbeitslosigkeit zunimmt mit der Folge, daß mehr Arbeitslose aus dem Leistungsbezug ausscheiden bzw. keine neuen Ansprüche erwerben konnten und daß zum anderen die Zahl derer, die vor der Arbeitslosigkeit nicht berufstätig waren, ständig ansteigt.

(Aus: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 1/1978, S. 1)

Immer häufiger Sperrung der Unterstützung vom Arbeitsamt

In den ersten zehn Monaten bei drei Prozent der Arbeitslosen

Die Zahl der Fälle, in denen Arbeitslosen in Berlin das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe für vier Wochen oder endgültig gesperrt wurde, ist nach Angaben des Landesarbeitsamtes in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Bei einer Arbeitslosenzahl von durchschnittlich 34 800 in den ersten zehn Monaten dieses Jahres wurde 654 Männern und 137 Frauen, also etwa drei Prozent der als arbeitslos Registrierten, die Unterstützung des Arbeitsamtes endgültig entzogen.

Im gleichen Zeitraum wurde die Unterstützung 4070 Personen für vier Wochen gesperrt. Insgesamt hat die Bundesanstalt für Arbeit — wie berichtet — in den ersten neun Monaten 215 000mal Sperrzeiten verhängt. Im gleichen Zeitraum 1976 gab es 191 000 befristete Sperrungen.

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist das Arbeitsamt verpflichtet, einem Arbeitslosen die Bezüge für vier Wochen zu sperren, wenn er zum Beispiel eine nach Ansicht des Arbeitsamtes zumutbare Beschäftigung ablehnt, oder wenn er ohne wichtigen Grund eine Stelle aufgegeben hat. Endgültig gesperrt wird die Unterstützung vom Arbeitsamt, wenn der Arbeitslose zum zweiten Mal Anlaß zu einer Sperrung gibt. 1975 betrug die Zahl der Sperrungen, weil eine zumutbare Arbeit nicht angenommen wurde, 2188 Fälle, 1976 waren es 4148 und in den ersten zehn Monaten dieses Jahres 4070. Vergleichszahlen für die vergangenen Jahre liegen nicht vor, beim Landesarbeitsamt spricht man jedoch von einer „steigenden Tendenz“.

Während man bei der größten Zahl der befristeten Sperrungen davon ausgehen könne, daß die Betroffenen die „Situation falsch eingeschätzt“ hätten, sei die Zahl derjenigen, die tatsächlich nicht arbeiten wollten, bei den endgültigen Sperrungen sicher höher, aber nicht genau zu beziffern.

In diesem Zusammenhang wird vom Landesarbeitsamt darauf hingewiesen, daß sich das Zahlenverhältnis von offenen Stellen zu Arbeitslosen in den letzten Jahren dauernd verschlechtert habe, eine Auswahlmöglichkeit also kaum noch gegeben sei: 1975 standen im Monatsdurchschnitt 9800 offene Stellen für 31 200 Arbeitslose zur Verfügung, 1976 waren es 9000 offene Stellen für 31 300 Arbeitslose und in den ersten zehn Monaten dieses Jahres 8500 offene Stellen für 34 800 Arbeitslose. Die „Zumutbarkeit“ einer Arbeitsstelle richtet sich nach der Dauer der Arbeitslosigkeit — je länger jemand keine Beschäftigung findet, desto mehr Abstriche muß er bei den Ansprüchen an seine neue Arbeitsstelle hinnehmen. **gaf**

(Tagesspiegel, 23. 11. 1977)

1. Beispiel der Beschreibung eines ABM-Arbeitsplatzes:

4.11.1977

Lfd. Nr.	Arbeitsgruppe	Beschreibung des Tätigkeitsgebietes in Stichworten	%	Bes. Kenntnisse
1. - 5	Monographien-katalog	Alphabetisches Vorordnen und Feinordnen der Monographien-nachmeldungen nach Regeln der Instruktionen für die alphabetischen Kataloge in Preussischen Bibliotheken. Vergleichen der Titelangaben und Übertragen der Bibliotheksigel bei identischem Besits. Einordnen der Titeltkarten in das Nachtragsalphabet u. Übertragen der Sigel bei identischem Besits.	80 %	Fremdsprachenkenntnisse u. Grammatikalische Regeln.
		Stempeln und sählen der Karten aus der UB der FU.	10 %	IV
		Schreiben von Leitkarten.	10 %	III
		Stenzen und Schneiden der rükkopierten Karten des verfilzten Kataloges der UB der FU,	40 %	
		Vorordnen nach 1. u. 2. Buchstaben	60 %	

6. nicht besetzt

AUSZUG

aus der Begründung der Klage des ABM-Angestellten Jagritsch, der die o. a. Arbeiten ausführt, auf Vergütung entsprechend Vgr. VII BAT:

(...)

3. Dieselbe Dr. Rumpf (Leiterin der Beschäftigungsdienststelle des Klägers) unterrichtete die unter ihr beschäftigten ABM-Angestellten (darunter auch den Kläger), daß es sich bei den von den ABM-lern ausgeführten Tätigkeiten "um eine Planstellenarbeit nach der Vgr. VII BAT" handelt.(...)

Wie der Kläger durch den örtlichen Vertrauensrat ... informiert wurde, hat sich die Beklagte die Genehmigung des zustimmungspflichtigen Landesarbeitsamtes besorgt. Es ist hier davon auszugehen, daß für die Zustimmung des Arbeitsamtes die Aussagen Dr. Rumpfs maßgebend waren. Nach den Worten der Besagten, kann sie (Dr. Rumpf) die ABM-Angestellten ... nur bekommen, weil sie das von der Universitätsbibliothek der FU anfallende Material als z u s ä t z l i c h e Arbeit angeben kann. Ob es sich hier um zusätzliches Arbeitsmaterial handelt oder nicht, hat jedoch kein Gewicht (ohnehin stammen nur an die 20 v.H. des gesamten Arbeitsmaterials von der UB der FU), denn im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist ... zu fragen ... nach der ausgeübten Tätigkeit selbst. So wird auch die Antwort auf die Frage, ob in Berlin Arbeitslosenversicherungbeiträge dazu benutzt werden, um Stellenpläne im öffentlichen Dienst zu manipulieren, leichter fallen.

Bei den vom Kläger ... ausgeübten Tätigkeiten handelt es sich um genau dieselben Arbeitsvorgänge wie die der im selben Arbeitsraum derselben Beschäftigungsdienststelle tätigen Festangestellten Frau A. B. und Herr E. J., nur daß diese beiden mit einem BAT-Vertrag in einem angeblich anderen Arbeitsverhältnis stehen. (...)

4. Gerade aus dieser Tatsache ist zu sehen, daß die Beklagte auf dem Wege einer arglistigen Täuschung unter Ausnutzung der Situation der Arbeitslosen, erhebliche Vorteile für sich und Nachteile für andere Vertragspartner sucht.(...)

2. Beispiel der Beschreibung eines ABM-Arbeitsplatzes
Fachbereich Bibliothek
Arbeitsgruppe Bibliothek
Beschreibung des Tätigkeitsgebietes in Stichworten
 A: erstellt durch Einsatzdienststelle als Arbeitsunterlage für Prüfungsmision

Botengänge: Post holen, Fotokopieren (innerhalb des Hauses) 1 %
Ausleihe: Angeforderte Bücher u. Zeitschriften raus-suchen, bzw. Rückläufe einsortieren. Vorbestellungen Mahnungen 20 %
Ordungs-a.) Entleihungen u. Rückläufe in den betreffenden Karteien nachweisen. 1 %
b.) Leihscheine in die Leserkartei einsortieren.

Kardex: Zeitschriftenüberwachung (eintragen, stampeln, Zeitschriften für Dozenten in Umlauf geben, fehlende Hefte annehmen) 8 %
Buchbe-arbeitung: 1. Bestellscheine schreiben. 55 %
 2. Matrizen nach Vorlage für den Minigraphen schreiben.
 3. Matrizen abziehen (Katalogkartenvervielfältigung für verschiedene Kataloge.)
 4. Katalogkarten genauestens auf Richtigkeit überprüfen (Vorlage) u. gegebenenfalls verbessern.
 5. Katalogkarten vor- u. einsortieren.
 6. Verweisungen für d. alphabetischen Katalog schreiben.
 7. Buchkarten schreiben (für die Ausleihe)
 8. Bücher bekleben: Signaturen knipsen u. mit Spezialfolien auf Buchrücken befestigen.

Erstellung von verschiedenen Listen: (Neuerwerbliste, Zeitschriftenliste, Nachweis über Geschenkzugänge, Buchbinderliste, Liste für spezielle Literatur) 3 %
Räumarbeiten 1 %
 Noch: 2. Beispiel B: erstellt durch Prüfungskommission zur Genehmigung durch III D, und genehmigt. -ge zur Liste der für ABM-Kräfte vorgesehenen Tätigkeiten für Maßnahme-Nr.:

Aufg. Nr.	Bezeichnung der Aufgaben	Qualifikation	Entspr. ABM		Bewertung durch III D
			ja	nein	
	Botengänge u. Kopierarbeiten, Sortier-, Ordnungs- und Karteilarbeiten in der Ausgabe Zeitschriftenüberwachung und Auslage Bestellscheine schreiben Matrizen schreiben und abziehen, Katalogkarten überprüfen u. ggf. verbessern und einsortieren Verweisungen und Buchkarten schreiben Signalieren v. Büchern Schriftarbeiten nach Diktat Erstellung v. div. Listen, Buchbinder- und Räumarbeiten	Kommunikationsfähigkeit Bereitschaft und Fähigkeit zu absolut korrekter Arbeitsweise Grundkenntnisse in Katalogwesen Gute Schreibmaschinennkenntnisse			II

3) Die Beschreibung der Aufgabenbereiche entsprachen den von IAW spezifizierten Tätigkeiten

Noch: 2. Beispiel

C: Zeitvertrag oder Planstellenarbeit oder ABM oder was ??

20

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
~~XXXXXXXXXXXX~~bibliothek ~~XXXX~~

~~XXXX~~ 1978
Tel.: ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

Herrn ~~XXXX~~
- ~~XX~~ -

Nachrichtlich an den Vorsitzenden des Personalrats, Herrn ~~XXXX~~

Betr. : Antrag auf einen zeitlich befristeten Arbeitsvertrag für Frau ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

Hiermit beantrage ich für Frau ~~XXXXXXXXXXXX~~ ab ~~XXXX~~ 1978 einen auf 1 Jahr befristeten Arbeitsvertrag.

Frau ~~XXXXXXXXXXXX~~
~~XXXXXXXXXXXX~~bibliothek ~~XXXX~~

Betr.: Arbeitsvertrag für Frau ~~XXXX~~ ~~XXXXXXXXXXXX~~

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom ~~XXXX~~ 1978. Leider muß ich Ihnen mitteilen, daß ich einen zeitlich begrenzten Arbeitsvertrag für Frau ~~XXXX~~ nicht genehmigen kann, da sich nach der vorliegenden Aufgabenbeschreibung eine zeitliche Begrenzung nicht begründen läßt.

Ich werde mich jedoch dafür einsetzen, daß der ~~XXXXXXXXXXXX~~bibliothek weiterhin ABM-Kräfte zur Verfügung gestellt werden.

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

AUSZUG

aus: Der Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland 1978 (insgesamt und regional) - Entwicklung, Strukturprobleme, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen - ; Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 1/1978, S. 60 - 62. Veröffentlichung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg.

4. Der Entlastungseffekt arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen

Im Abschnitt 4 versuchen wir die Auswirkungen zu veranschaulichen, die von den verschiedenen arbeitsmarktpolitischen Bemühungen der Bundesanstalt und der Gebietskörperschaften in den letzten Jahren ausgegangen sind und voraussichtlich 1978 ausgehen werden.

4.1 Kurzarbeit

Die Zahl der Kurzarbeiter war mit 231 000 im Jahre 1977 größer als zunächst — in Erwartung einer besseren wirtschaftlichen Gesamtentwicklung — vorausgeschätzt worden war. Der hiermit verbundene Ausfall an Arbeitsvolumen betrug rund 145 Mio. Arbeitsstunden. Dies bedeutet rein rechnerisch, daß dadurch im Jahresdurchschnitt 1977 ein Beschäftigungsrückgang von 77 000 Personen vermieden wurde, vorausgesetzt, daß es bei den Beschäftigern keine „Mitnehmereffekte“ gegeben hätte. Da sich aller Erfahrung nach per Saldo rund 2/3 eines solchen Beschäftigungsrückgangs in registrierter Arbeitslosigkeit niedergeschlagen hätten, ist für das Jahr 1977 der Kurzarbeit eine Entlastung der Arbeitslosigkeit um rund 52 000 Personen (auf Jahresbasis) zuzurechnen.

Für 1978 stehen zur Finanzierung von Kurzarbeit im Haushalt der BA 798 Mio. DM bereit (einschließlich der Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung). Diesem Ansatz wurde als Erwartungsgröße und arbeitsmarktpolitische Zielgröße eine Zahl von 250 000 Kurzarbeitern zugrunde gelegt. Unter den oben beschriebenen und auch für 1978 unterstellten Annahmen entspricht das einem Ausfallvolumen von 157 Mio. Arbeitsstunden. Bei Berücksichtigung der jährlichen Normalarbeitszeit wird dadurch rein rechnerisch eine Verringerung der Beschäftigung um 84 000 Personen vermieden. Die registrierte Arbeitslosigkeit wird 1978 in diesem Falle um rund 56 000 Personen entlastet.

4.2 Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)

Die zeitliche Zuordnung der arbeitsmarktpolitischen Aktivität „ABM“ stimmt nicht überein mit dem Zeitprofil der dadurch erreichten Entlastungswirkung auf dem Arbeitsmarkt. Z. B. können Maßnahmen, die auf der Grundlage von Verpflichtungsermächtigungen für ein folgendes Haushaltsjahr bewilligt werden, bereits im alten Haushaltsjahr anlaufen. Insofern tritt ihre Wirkung früher ein, als es haushaltsmäßig erscheint.²³⁾ Weiterhin ist zu beachten, daß z. B. das Sonderprogramm der Bundesregierung zum 25.5. 1977 auch in das Jahr 1978 ausstrahlt.

Im Jahr 1977 wurden auf Jahresbasis gerechnet durchschnittlich rund 38 000 zugewiesene Arbeitnehmer in ABM beschäftigt. Neben diesen waren in den Maßnahmen 1977 schätzungsweise 8 000 sogenannte Stamarbeiter tätig, deren Beschäftigungsverhältnisse dadurch stabilisiert wurden. Die Relation zwischen zugewiesenen

Arbeitnehmern und Stamarbeitnehmern ist 1977 wegen der veränderten Maßnahmenstruktur niedriger anzusetzen als in den Jahren davor. Aufgrund der Struktur der Arbeitslosigkeit wurde nämlich der Schwerpunkt der Förderung in den Angestelltenbereich verlagert, wo diese Relation deutlich kleiner als im Durchschnitt, insbesondere kleiner als bei bauwirksamen Maßnahmen, ist.

Neben diesen direkten Beschäftigungswirkungen lösen ABM infolge der Zulieferung von Vorleistungen durch andere Wirtschaftszweige und wegen der erhöhten Verbrauchsnachfrage infolge gestiegener Einkommen aber auch sekundäre Beschäftigungswirkungen aus. Aufgrund der bereits genannten Strukturveränderungen, die sich 1977 bei den geförderten Maßnahmen vollzogen haben, sind auch diese Sekundärwirkungen verhältnismäßig niedriger anzusetzen als in den Vorjahren: Schätzungsweise für 27 000 Arbeitnehmer wurden aufgrund solcher Folgewirkungen Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen bzw. gesichert.

Insgesamt ist also davon auszugehen, daß 1977 (auf Jahresbasis gerechnet) durch ABM für insgesamt rund 72 000 Arbeitnehmer Beschäftigung geschaffen bzw. gesichert wurde.

Um die Entlastungswirkungen von ABM auf die Zahl der registrierten Arbeitslosen abzuschätzen, ist zu berücksichtigen, daß bei der Zuweisung von Arbeitslosen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen die Entlastung unmittelbar und in gleicher Höhe eintritt.

Im Falle der Stamarbeiter und indirekt betroffenen Arbeitnehmer wird ein Beschäftigungsrückgang vermieden, der sich erfahrungsgemäß per Saldo zu zwei Dritteln in registrierte Arbeitslosigkeit (und der Rest in Stille Reserve und Ausland) niederschlägt.

Insgesamt wurde demnach durch die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Jahr 1977 die Zahl der registrierten Arbeitslosen um 61 000 Personen entlastet.

Im Jahr 1978 kann die BA Haushaltsmittel (Zuschüsse und Darlehen) in Höhe von 1 Mrd. DM für ABM ausgeben. Dies ist der höchste Betrag der bislang in einem Jahreshaushalt der BA zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit mit Hilfe von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bereitgestellt wurde.

Berücksichtigt man die oben bereits genannten zeitlichen Differenzen zwischen haushaltsmäßiger Datierung und arbeitsmarktpolitischer Wirksamkeit der einzusetzenden Mittel und nimmt weiter an, daß die verfügbaren Mittel ausgeschöpft werden und der Anteil der geförderten Arbeitnehmer im Angestelltenbereich 1978 etwa genauso groß ist wie 1977, dann ist die Zahl der auf Jahresbasis 1978 durchschnittlich in ABM zuzuwiesenden Arbeitslosen auf rund 47 000 Personen zu veranschlagen. Hinzu kommen rund 9 000 „Stamarbeiter“ und rund 34 000 Arbeitnehmer, die erfahrungsgemäß infolge von Sekundärwirkungen (über induzierte Vorleistungs- und Verbrauchsnachfrage) beschäftigt werden. Insgesamt wird also 1978 durch ABM für rund 90 000 Personen Beschäftigung geschaffen bzw. gesichert. Die Entlastungswirkung in Bezug auf die Zahl der registrierten Arbeitslosen ist

²³⁾ Im Haushalt der BA für das Jahr 1977 standen an Zuschüssen und Darlehen zur Förderung von ABM insgesamt 755 Mio. DM zur Verausgabung bereit. Davon konnten 555 Mio. DM bereits im Vorjahr bewilligt werden (Verpflichtungsermächtigung). Zur Verstärkung der BA-Förderung durch Zuschüsse und Darlehen des Bundes und der Länder standen 1977 insgesamt rund 29 Mio. DM zur Verfügung. Zusätzlich wurden von der Bundesregierung im Rahmen ihres arbeitsmarktpolitischen Sonderprogramms vom 25. 5. 1977 für ABM 400 Mio. DM bereitgestellt. Schließlich konnten — im Vorgriff auf das Haushaltsjahr 1978 — bereits 1977 insgesamt 455 Mio. DM bewilligt werden (Verpflichtungsermächtigung für BA- und Bundesmittel).

für 1978 demnach auf rund 74 000 Personen zu veranschlagen.

4.3 Vollzeitmaßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung (FuU)

In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die Entwicklung im Bereich von Fortbildung und Umschulung nach dem Arbeitsförderungsgesetz hinzuweisen. In Folge der Änderungen der Konditionen, die mit dem Haushaltsstrukturgesetz eingeführt worden sind, bleibt die Zahl der Teilnehmer weit hinter dem zurück, was kurz- wie auch langfristig in dieser Hinsicht für erforderlich zu halten ist.

Im Jahre 1977 haben 69 000 Personen (auf Jahresbasis) an Vollzeitmaßnahmen zur beruflichen Bildung teilgenommen. Das sind rund 30 000 Teilnehmer weniger als im Vorjahr und nur gut die Hälfte der Teilnehmer aus dem Jahre 1975, dem Tiefstpunkt der Rezession. Soweit es sich um Teilnehmer handelt, die unmittelbar vor der Bildungsmaßnahme arbeitslos waren (gut 1/3 aller Teil-

²⁴⁾ Hierbei handelt es sich um eine Neuberechnung. In den Vorjahren wurde angenommen, daß die Minderung der Arbeitslosenzahl (Entlastungswirkung) in voller Höhe der Beschäftigungswirkung eintritt.

nehmer), ergibt sich daraus in voller Höhe eine Entlastung der Arbeitslosenzahl. Im Hinblick auf die übrigen Teilnehmer kann — wie bei den anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen — angenommen werden, daß eine Entlastung der Arbeitslosigkeit in der Größenordnung von zwei Dritteln der Beschäftigungswirkung erfolgt. Insgesamt errechnet sich daraus für 1977 eine Entlastung der Arbeitslosenzahl durch Vollzeitmaßnahmen zur beruflichen Bildung in Höhe von 56 000 Personen (1976: 78 000, 1975: 96 000).²⁴⁾

Nach dem Haushaltsansatz der BA für 1978 dürfte die Zahl der Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen zur beruflichen Bildung gegenüber dem Vorjahr unvermindert bleiben. Wegen des wahrscheinlich weiterhin ansteigenden Anteils der zuvor Arbeitslosen unter den Teilnehmern errechnet sich daraus eine geringfügig erhöhte Entlastung der Arbeitslosenzahl in Höhe von 57 000 Personen.

Insgesamt führen die genannten arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen — Kurzarbeit, ABM, FuU — voraussichtlich zu einer Entlastung der Arbeitslosigkeit im Jahre 1978 um rund 187 000 Personen (gegenüber 169 000 Personen im Vorjahr).

Übersicht 8 Beschäftigungswirkung und Entlastung der Arbeitslosenzahl durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in den Jahren 1973—1978 auf Jahresbasis

Maßnahmengatt	Inanspruchnahme						Beschäftigungswirkung ¹⁾						Entlastungswirkung (Minderung der Arbeitslosenzahl) ²⁾					
	Personen in 1000																	
	1973	1974	1975	1976	1977 ¹⁾	1978 ²⁾	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1973	1974	1975	1976	1977	1978
1. Kurzarbeit	44	292	773	277	231	250	16	106	272	90	77	84	11	70	175	60	52	56
2. Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM)	2	3	16	29	38	47	4	8	41	75	72	90	3	6	30	58	61	74
3. Vollzeitmaßnahmen zur beruflichen Bildung (FuU)	100	115	130	101	69	69	100	115	130	101	69	69	68	81	96	78	56	57
Summe 1.—3.	146	410	919	407	338	366	120	229	443	266	218	243	82	157	301	196	169	187
Nachrichtlich																		
4. Bau-, Investitionsprogramm (ohne ABM)										240						155		
	Beschäftigungsveränderung, insgesamt												Arbeitslose, Gesamtbestand					
	+ 68 — 493 — 889 — 233 — 80 + 75												273 582 1074 1060 1030 1000					

¹⁾ Vorläufig — ²⁾ Schätzung

Quellen: Bundesanstalt für Arbeit; eigene Berechnungen.

Vorschläge zur Überwindung der Arbeitslosigkeit¹⁷
durch Parteien und Gewerkschaften

23

Gruppierung	Vorausschauende Strukturpolitik Juli 1977	SPD Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit 14. Juni 1977 1	Afa-Initiativ-Antrag: Aktive Beschäftigungspolitik Juni 1977	Grundzüge liberaler Wirtschaftspolitik Juli 1977	FDP Aktuelle Perspektiven des sozialen Liberalismus 25. Juli 1977 2	CDU Programm der CDU zur Wiedererlangung der Vollbeschäftigung vom 6. Juni 1977 3	DGB Wirtschaftliche und soziale Aufgaben der Beschäftigungspolitik vom 14. Juli 1977 4	DAG Arbeitslosigkeit ein Dauerproblem? Vorstellungen und Forderungen der DAG Juni 1976 5
I. Wirtschaftspolitik								
Erhöhung der Staatsnachfrage	Mifri, ressortübergreif. Aufgabenplanung, Zwang zur Abstimmung mit Bund, Ländern, Gemeinden zur Durchsetzung der Vollbeschäftigung, GG ändern, Erhöhung der Umweltschutz-Invest., Ausdehnung öff. Dienstleistungen, Ausweitung d. Finanzierungsspielraums		Expansivere Haushaltspolitik, Sofortprogramm mit ausreichendem Finanzvolumen	Bedarf f. öffentliche Investitionen vorhanden, stärker über Kapitalmarkt decken, Haushaltsrecht überprüfen, Ausbau der mifri, Finanzplanung, Koordination mit Ländern u. Gemeinden, Verstärkung der gemeindlichen Investitionen	Schrittmachereffekte der öffentl. Hand für innovatorische Produktionen und Dienstleistungen	Keine Erhöhung des Staatsanteils am BSP, Ausweitung öffentlicher Investitionen zu Lasten des Staatsverbrauchs im Umfang von 2,8 Mrd. DM, Durchfortführung aller öffentl. Haushalte, Erwägung: Einschränkung Sparförderung	Beschäftigungssichernde Finanzpolitik: Aufstockung des Invest.-Programms (mind. 20 Mrd. DM), staatl. Wohnungsbauförderung, Korrektur der Finanzplanung	
Anreize für private Investitionen	Förderung von Umweltschutzinvestitionen und Energieinvestitionen		Abgabe an private Investitionsförderung	Nachfragebanelnde Steuerbelastungen und Sparförderung abbauen		Steuerverentlastungen um 2,5 Mrd. DM; Verbesserung der degr. AFA, Senkung der ertragsunabhängigen Steuern (Gewerbesteuer, Lohnsummen-, Verm.-Steuer)	Keine weiteren Steuerentlastungen, Invest.-Förderung durch möglichst niedrigen realen Kapitalmarktzins	Regional und sektoral spez. Investitionspolitik
Regionale und sektorale Strukturpolitik	Förderung zukunftsreicher Technologien, Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen		Vermehrte Schaffung von Arbeitsplätzen in wirtschaftsschwachen Regionen	Verbesserung der Regionalpolitik, Indirekte Förderung von Forschung und Entwicklung	Breite Forschungs- und Innovationsförderung	Aufstockung der Investitionszulage für F.u.E. (75 Mio. DM), Einführung einer Technologiebörse, Förderung d. Mittelstandes (KfW, ERP zur Existenzgründung), Gemeinschaftsaufgabe + 50 Mio. DM	Bundesweites Entwicklungskonzept, Erster Schritt: Investitionsmeklestellen	Ansiedlung ausbildungsintensiver Betriebe in strukturschwachen Räumen
Erhöhung der Beschäftigung im öffentlichen Dienst	Flexiblere Einstellungspraktik insbes. für Teilzeit, antizyklisches Verhalten	Zusätzliche Teilzeitarbeitsplätze	Antizyklische Personalpolitik	Erhöhung von Teilzeitbeschäftigung	Ausbildung über Eigenbedarf hinaus, zusätzl. Einstellungen zur Entlastung des Arbeitsmarktes, Später gesplittete Planstellen	Kostenneutrale Vermehrung der Teilzeit-Beschäftigten, Zeitverträge f. Arbeitssuchende insbes. im Sozial- u. Bildungsbereich	Expansive Einstellungspraktik, 1 Mrd. DM Staatsausgaben = 22 000 Arbeitsplätze i. d. priv. Wirtschaft oder 41 600 l. öff. Dienst	Zusätzliche Ausbildungsplätze, verstärktes Teilzeit-Angebot
II. Arbeitsmarktpolitik								
Förderung der Mobilität		Übergang von Angestellten zur Facharbeitertätigkeit erleichtern				MOB-Zulage für Arbeitslose bei räumlicher Mobilität, Überprüfung der Sperrfristen bei ALG u. d. Zumutbarkeitsbegriffs		
Berufliche Bildung		Umschulungswillige Arbeitnehmer nicht schlechter stellen als Arbeitslose	Zurücknahme HSuG-AFG, Angebot auf Aus- u. Weiterbildung vergrößern		Weiterbildungsmaßnahmen	Überprüfung d. Einschr. des HSuG-AFG bei F. u. U.	Einbeziehung weiterer 250 000 Personen	Verstärkung der F.u.U.-Maßnahmen
ABM	ABM für Problemgruppen, Einbeziehung der sozialen Dienste	ABM noch präziser an Problemgruppen ausrichten	Erhöhung der ABM-Mittel, breites Angebot für alle Gruppen			ABM für Problemgruppen: Behinderte, ältere Arbeitnehmer, Frauen, Jugendliche	Verstärkung der ABM	Ausdehnung von ABM
Sonstige		Allgemeine Arbeitsmarktabgabe, Mühsüchtige beim KuG vermeiden, Verstärkung der Vermittlungsbemühungen	KuG über 2-Jahresfrist verlängern, Lohnkostenschüsse zur Vermittlung von Problemgruppen, Personelle Verstärkung der Arbeitsverwaltung, Arbeitsmarktabgabe	Gruppenspezifische Arbeitsplätze schaffen	Später erweiterte Kurzarbeiterregelung, Mehr Teilzeit-Angebote	Programm zur Verbreiterung der Ausbildungs- u. Arbeitsmöglichkeiten für Jugendliche 200 Mio. DM, Beibehaltung des Anwerbestops f. ausländische Arbeitnehmer, Rückkehrhilfen	Schaffung zusätzlicher Teilzeitarbeitsplätze	Einstellungspflicht für Absolventen des Berufgrundbildungsjahres
III. Arbeitszeitpolitik								
Abbau von Überstunden	Appell an Betriebe, Neufassung AZO soll Rahmen f. Überstunden enger fassen	Rahmen für Überstunden und Sonderschichten eng ziehen	Genehmigung von Überstunden an Arbeitsmarktlage orientieren, Neuregelung AZO		Keine dirigistische Umverteilung, sondern freiwillige Inanspruchnahme	Keine administrativen Maßnahmen	AZO-Novellierung: regelmäßige Höchstarbeitszeit 40 Std., Mehrarbeit nur bei nicht vorhersehbarer wirtschaftl. Zwangssituationen	Erschwerung von Überstunden auch durch Neuregelung der AZO, Höchst- nur bei nicht vorhersehbarer Arbeitszeit von 60 auf 48/46 Std. begrenzen, restriktivere Genehmigung
Verkürzung der wöchentl. Arbeitszeit	Appell an Tarifpartner	Tarifpartner sollen Bemühungen fortsetzen	Aufforderung an Tarifpartner, Neuregelung der AZO	Sache der Tarifpartner	Keine dirigistische Umverteilung, sondern freiwillige Inanspruchnahme	Sache der Tarifpartner	differenzierte Verkürzung bei Lohnausgleich u. arbeitsplatzschaffendem Effekt	Einführung der 36-Stunden-Woche
Mehr Jahresurlaub	Appell an Tarifpartner	Tarifpartner sollen Bemühungen fortsetzen	Aufforderung an Tarifpartner, Neuregelung der AZO	Sache der Tarifpartner	Keine Dirigieren	Sache der Tarifpartner	6-wöchiger Mindesturlaub	Stufenweise Urlaubsverlängerung auf 2 x 4 Wochen im Jahr
10. Schuljahr	Berufsorientiertes 10. Schuljahr	10. Pflichtbildungsjahr	10. Pflichtschuljahr	Praxisbezogenes 10. Pflichtschuljahr	Durchgängig, Berufsbildungsjahr, voll auf Ausbildung anzurechnen.	Schrittweiser Ausbau des Berufgrundbildungsjahres	10. allgemeinbildendes Pflichtschuljahr und 11. Schuljahr als Berufgrundbildungsjahr	Berufgrundbildungsjahr

Gruppierung	SPD	FDP	CDU	DGB	DAG			
	Vorausschauende Strukturpolitik Juli 1977	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit 14. Juni 1977	Afa-Initiativ-Antrag: Aktive Beschäftigungspolitik Juni 1977	Grundzüge liberaler Wirtschaftspolitik Juli 1977	Aktuelle Perspektiven des sozialen Liberalismus 25. Juli 1977	Programme der CDU zur Wiedergewinnung der Vollbeschäftigung vom 6. Juni 1977	Wirtschaftliche Aufgaben der Beschäftigungspolitik vom 14. Juli 1977	Arbeitslosigkeit ein Dauerproblem? Vorstellungen und Forderungen der DAG Juni 1976
	1	2	3	4	5			
Herabsetzung der Altersgrenze	Sozialpolitisch wünschenswert, jedoch finanzielle und beschäftigungspolitische Probleme	Für Arbeitslose Altersgrenze auf 59 vorziehen	Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze	Vor allem für Problemgruppen	Zunehmende Flexibilität der Altersgrenze	Flexible Altersgrenze auf Zeit: 1978 mit 60, 1979 mit 61, 1980 mit 62, 1981 wieder 63. Kosten: 2,5 Mrd. DM, 1,6 u. 0,9 Mrd. DM	Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze 60 ohne finanzielle Einbußen und Verpflichtung zur Wiederbesetzung des freigewordenen Arbeitsplatzes	
Sonstige (Bildungsurlaub, Babyjahr etc.)	Einführung eines Erziehungsgeldes bzw. Zuschuß nach Geburt eines Kindes mit Arbeitsplatzgarantie	Babyjahr	allgemein gesetzlicher Bildungsurlaub	Ausbau des Bildungsurlaubs, 1-jähriger Elternurlaub bei Geburt eines Kindes mit Arbeitsplatzsicherung	Freiwilliger Sonderurlaub, Bildungsurlaub	Erziehungsgeld 1,4 Mrd. mit Arbeitsplatzgarantie, Bekämpfung der Schwarzarbeit	Bildungsurlaub	
IV. Sonstige Maßnahmen	Strukturberichterstattung, Strukturrate/Öffentl. Unternehmen u. Banken sind dem Wachstums- und Beschäftigungsfond für Südeuropa, Aufbau nationaler Rohstoffreserven und Verwendung der Devisenreserven	Prüfungsaufträge: ABM-Erfolgskontrolle, Beschleunigung der Genehmigungen für Investitionen (Umwelt- und Beschäftigungsschutz), Bekämpfung von Schwarzarbeit, Einschränkung d. Nebentätigkeit i. öffentl. Dienst	Nachfragesteigerung durch Entwicklungshilfe			Dämpfung der Sozialkosten durch Einführung eines KVdR-Beitrags für Rentner, strukturelle Bereinigung der SH, Zurückhaltung beim KF-Beitrag, Zurückhaltende Lohnpolitik durch Entlastung bei ESt und Ausdehnung Vermögensbildung um 3,6 Mrd. DM	Unternehmensabgabe für Rückkehrhilfen für Arbeitnehmer	

17 Vgl. zu dieser Zusammenstellung im einzelnen die folgenden Quellen:

SPD-Vorstand:
„Vorausschauende Strukturpolitik für Vollbeschäftigung und humanes Wachstum“
Juli 1977

SPD-Fraktion, Arbeitsgruppe Probleme des Arbeitsmarktes:
„Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“
Bonn, Juni 1977

(SPD) Afa-Bundesvorstand und Bundesauschuß:
Initiativantrag Nr. 1 „Betr.: Aktive Beschäftigungspolitik“
Juni 1977

Kommission Wirtschaftspolitik der FDP:
„Grundzüge liberaler Wirtschaftspolitik“
Bonn, 13. 7. 77

Perspektivkommission der FDP:
„Aktuelle Perspektiven des sozialen Liberalismus“
Bonn, 25. 7. 77

Bundesvorstand der CDU:
„Programm der CDU zur Wiedergewinnung der Vollbeschäftigung“
6. 6. 1977

DGB, Abteilungen Wirtschafts- und Sozialpolitik:
„Wirtschaftliche und soziale Aufgaben der Beschäftigungspolitik“
Düsseldorf, 14. 7. 77

DAG, Bundesvorstand, Ressort Wirtschaftspolitik:
„Arbeitslosigkeit ein Dauerproblem? Vorstellungen und Forderungen der DAG für eine neue Arbeitsmarktpolitik“
Hamburg, Juni 1976

(Aus: Strategien gegen die Arbeitslosigkeit. Hrsg. von Karl Georg Zinn. Frankfurt/Main - Köln: Europäische Verlagsanstalt 1977)

...nicht zuletzt infolge der bisherigen geringen Erfahrungen mit diesem arbeitsmarktpolitischen Instrument (d. h. ABM, R.W.) (sind) noch viele Fragen offen, vor allem: (...)

- ob nicht teilweise eine Finanzierung von Projekten erfolgt, die auch ohne die Fördermittel durchgeführt worden wären;
- wie die langfristige Finanzierung gesichert ist, wenn die öffentliche Unterstützung ausläuft; (...)
- wie sichergestellt werden kann, daß mit den öffentlichen Fördermitteln dauerhafte Arbeitsplätze geschaffen werden;
- wie zu verhindern ist, daß zwar Arbeitslose neu beschäftigt, dafür jedoch Beschäftigte entlassen werden.

(Ursula Engelen-Kefer: Beschäftigungspolitik. Köln: Bund-Verlag 1976, S. 170. Die Autorin dieses in einem Gewerkschaftsverlag erschienenen Buches ist Mitarbeiterin des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts des DGB.)

Beschäftigungspolitische Vorschläge des DGB

Der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes verabschiedete am 5. Juli 1977 folgende Erklärung zur Beschäftigungspolitik:

Der DGB geht davon aus, daß ohne eine wirksame Beschäftigungspolitik ein weiterer Anstieg der Arbeitslosen nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Zur Wiederherstellung und Erhaltung der Vollbeschäftigung fordert der DGB eine Neuorientierung und den integrierten Einsatz aller beschäftigungswirksamen Maßnahmen:

- Humanisierung und Verstärkung des Wirtschaftswachstums durch die Schaffung hochwertiger qualifizierter Arbeitsplätze sowie eine beschäftigungssichernde Finanzpolitik zur Ausweitung von Investitionen und Beschäftigung in Bereichen mit gesellschaftspolitischem Nachholbedarf. Dringend erforderlich ist die umgehende beschäftigungswirksame Umsetzung und Aufstockung des mittelfristigen öffentlichen Investitionsprogramms;
- Entwicklung einer vorausschauenden Strukturpolitik mit der Kontrolle öffentlicher Subventionen in Bezug auf ihre Beschäftigungswirkung;
- Einführung und Umsetzung einer beschäftigungswirksamen Politik bei der Auftragsvergabe durch die öffentlichen Hände;
- Senkung des Zinsniveaus und wettbewerbs- und marktpolitische Ergänzungen der Stabilitätspolitik;
- Stützung der Nachfrage durch eine ausreichende Erhöhung der realen Masseneinkommen;
- Verstärkung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in Verbindung mit einer qualitativen Verbesserung, wodurch ausreichend qualifizierte Beschäftigungsmöglichkeiten in Bereichen der sozialen Infrastruktur mit gesellschaftspolitischem Nachholbedarf zu schaffen sind;
- Einbeziehung der Bundesanstalt für Arbeit, vor allem ihrer Selbstverwaltung, in alle beschäftigungspolitisch bedeutsamen Entscheidungen;
- Einführung und Umsetzung einer beschäftigungswirksamen Technologiepolitik mit dem Schwerpunkt auf arbeitsplatzschaffenden sowie rohstoff- und energiesparenden Technologien, auch in kleineren und mittleren Unternehmen und einer arbeitnehmerorientierten betrieblichen Personalpolitik. Dazu gehört die Bekämpfung des Leistungsdrucks im Gefolge von Produktivitätsfortschritten; das gesetzliche Verbot des gewerblichen Arbeitskräfteverleibs; der Ausbau des gesetzlichen und tariflichen Kündigungsschutzes und die Humanisierung der Arbeitsbedingungen;
- gesetzliche und tarifliche Maßnahmen zur Nutzung eines Teils des Produktivitätsfortschritts zu einer Ausdehnung der arbeitsfreien Zeit für Bildungs- und Erholungszwecke sowie die Humanisierung der Arbeit - insbesondere:

- Verlängerung der Schulzeit durch Einführung eines 10. Hauptschuljahres;
- Einführung eines schulischen Berufsbildungsjahres als 11. Schuljahr, das als erstes Jahr der Berufsausbildung voll auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist;
- Ausweitung und Verbesserung der finanziellen Förderung der beruflichen Umschulung und Fortbildung;
- Verlängerung des Jahresurlaubs u. a. auch zur Nutzung von Bildungsmöglichkeiten;
- Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze auf 60 Jahre für Männer und Frauen;
- Ermöglichung des vorzeitigen Bezugs der Altersrente für Arbeitslose über 59 Jahre;
- Vereinbarungen über Arbeitszeitverkürzungen je nach Situation und Zielvorstellungen durch Veränderung der Jahres-, Wochen-, Tages-, Schicht- und Stundenarbeitszeit mit vollem Lohnausgleich bei gleichzeitig definierten Arbeitsbedingungen;
- Novellierung der gesetzlichen Arbeitszeitordnung durch Verkürzung der gesetzlichen regelmäßigen Höchstarbeitszeit auf wöchentlich 40 Stunden, Zulassung von Überstunden nur in besonderen Notfällen und Zwangssituationen;
- Ausweitung des Angebots an Teilzeitarbeitsplätzen für Männer und Frauen insbesondere in höher qualifizierten Tätigkeiten, wobei verhindert werden muß, daß eine Einschränkung der sozialen Sicherheit erfolgt und Vollzeitarbeitsplätze in Teilzeitarbeitsplätze umgewandelt werden.

AUSZUG aus den

Vorschläge des DGB zur Wiederherstellung der Vollbeschäftigung

Vorwort

Die Gefahren hoher und dauerhafter Arbeitslosigkeit haben zugenommen. Langfristig zeichnen sich verstärkt konjunkturell und strukturell bedingte Beschäftigungsrisiken ab. Sie verdeutlichen, daß in unserer Wirtschaftsordnung die Entscheidungen über die Höhe der Beschäftigung von den Unternehmern getroffen werden, die sich dabei vorrangig vom Gewinnstreben leiten lassen und häufig das Interesse der Arbeitnehmer an der Sicherheit der Arbeitsplätze zu wenig berücksichtigen.

Eines der Grundrechte des Menschen ist das Recht auf Arbeit. Es kann nur durch Vollbeschäftigung verwirklicht werden. Gesicherte und menschenwürdige Arbeitsplätze sind eine notwendige Voraussetzung für die Selbstverwirklichung des Menschen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft. Vollbeschäftigung sichert die soziale und demokratische Entwicklung freier Gemeinschaften und die Nutzung aller produktiven Kräfte. (...)

c) Verstärkung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Neben der unmittelbaren Mehrbeschäftigung im öffentlichen Sektor hat die mittelbare Mehrbeschäftigung durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der öffentlichen Hand eine zusätzliche Bedeutung. (...)

Neben der notwendigen Ausweitung ist auch eine qualitative Verbesserung und Anpassung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vorzunehmen.

- Mißbräuche bei der Verwendung der Mittel sind nach Möglichkeit zu minimieren, insbesondere bei Entlassungen einerseits sowie bei Einstellungen der mit Arbeitsbeschaffungsmitteln geförderten Arbeitnehmer andererseits; kein Abbau der mit Arbeitsbeschaffungsmitteln gesicherten bzw. geschaffenen Arbeitsplätze nach Auslaufen der Förderung; keine öffentliche Förderung von Einstellungen, die auch ohne die Fördermittel erfolgt wären.

- Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind verstärkt zum Abbau der strukturellen Arbeitslosigkeit einzusetzen. Sie müssen den Strukturveränderungen insoweit Rechnung tragen, daß sie Ersatz für die im industriellen und privaten Dienstleistungssektor wegfallenden Arbeitsplätze bieten sowie vorwiegend die Wiedereingliederung der von Arbeitslosigkeit überdurchschnittlich betroffenen Personengruppen erleichtern. Hierzu sind bereits in der Vergangenheit positive Entwicklungstrends zu erkennen, die auch in der Zukunft fortzusetzen sind. Zu nennen ist insbesondere die Schwerpunktverlagerung in der Struktur der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf die Bereiche Büro und Verwaltung sowie Sozialpflege.

Es ist daher zu begrüßen, daß die von der Bundesregierung nach dem Kabinettschluß vom Mai 1977 zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen von 600 Mio. DM 1977/1978 für Problemgruppen, insbesondere Frauen und Angestellte, sowie zur Förderung sozialer Dienste verwendet werden sollen.

Bei der verstärkten Ausrichtung auf soziale Infrastrukturbereiche kann nicht nur beschäftigungspolitischen, sondern auch gesellschaftspolitischen Erfordernissen Rechnung getragen werden. Erhebliche Nach-

holbedarfe bestehen vor allem in folgenden Infrastrukturbereichen: Wohnraum, Wohnungsausstattung, Gesundheitswesen, Jugendhilfe, Altenhilfe, Bildungswesen, Kultur, Sportstätten, Wasserversorgung, Kanalisation, Kläranlagen, Abfallbeseitigung. Mit derartigen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Bereich der sozialen Infrastruktur könnte weiterhin ein wesentlicher Anstoß gegeben werden, die nicht nur aus gesellschaftspolitischen, sondern auch wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Gründen kaum zu rechtfertigende prozyklische Sparpolitik der öffentlichen Hände zu durchbrechen. Gesellschaftspolitische und beschäftigungspolitisch wirksame Projekte sollten daher nicht deshalb abgelehnt werden, weil sie Folgekosten nach sich ziehen. Dies gilt vor allem unter Berücksichtigung der Tatsache, daß ein beträchtlicher Teil der Folgekosten wiederum Personalkosten darstellt, mithin beschäftigungsfördernd wirksam werden kann.

- Um einen möglichst konzentrierten Einsatz der zur Beschäftigungsförderung bereitstehenden, knappen öffentlichen Mittel zu erreichen, ist nach koordinierten Einsatzmöglichkeiten von Maßnahmen der Strukturförderung sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu suchen. Dies könnte z. B. dadurch erfolgen, daß Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im besonderen Maße auf Problemregionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern zur Verbesserung der Beschäftigungsstruktur konzentriert werden.

- Erforderlich ist weiterhin die stärkere Bereitstellung qualifizierter Arbeitsplätze im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, damit die Gefahr des beruflichen, einkommensmäßigen und sozialen Abstiegs der arbeitslosen Teilnehmer an derartigen Maßnahmen soweit wie möglich verringert wird. Gerade die Arbeitsplätze im Rahmen der sozialen Infrastrukturbereiche, für die noch ein erheblicher gesellschaftspolitischer Nachholbedarf besteht, dürften nicht lediglich gering qualifizierte, sondern auch höher qualifizierte Arbeitskräfte erfordern.

(Aus: Strategien gegen die Arbeitslosigkeit, Hrsg. von Karl Georg Zinn, Frankfurt/Main - Köln: Europäische Verlagsanstalt 1977)

Plattform der ABM-Initiative (Berlin)
(Diskussionsstand: Juni 1978; Klammern bezeichnen in der Initiative selbst umstrittene Passagen.)

1. Die ABM-Initiative ist ein Zusammenschluß von Arbeitern, Angestellten, Jugendlichen und Arbeitslosen gegen die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen des berliner Senats. Die ABM-Init. versteht sich nicht als politische Partei, sie ist politisch unabhängig und selbständig.

2. Die ABM-Init. hat sich gegen die AB-Maßnahmen des Senats zusammengeschlossen, weil diese Programme gegen die Interessen der arbeitenden und der arbeitslosen Bevölkerung von Berlin gerichtet sind. Die ABM-Init. sieht in den AB-Maßnahmen ein Instrument der Lohndrückerei und Entrechtung. Der Senat nutzt die AB-Maßnahmen, um auf billigste Weise seine Rationalisierungsmaßnahmen im öffentlichen Dienst abzustützen, um Druck auf den Lohn der dort Beschäftigten auszuüben und um sich Beschäftigte zu halten, die aufgrund ihrer Rechtlosigkeit gegen die Interessen der dauerhaft Beschäftigten einzusetzen sind. Da der Senat diese Programme politisch zu verantworten hat, erhebt die ABM-Init. ihm gegenüber die Forderung nach

- UMWANDLUNG ALLER ABM-STELLEN IN PLANSTELLEN.

3. Die AB-Maßnahmen werden größtenteils aus der Arbeitslosenversicherung durch die Bundesanstalt für Arbeit finanziert. Die ABM-Initiative ist der Auffassung, daß die Versicherungsgelder der Arbeiter und Angestellten nicht für die Finanzierung von Lohndrückerprogrammen gedacht sind und unterstützt deshalb die Forderung (des Hauptvorstandes der ÖTV nach)

- SELBSTVERWALTUNG DER VERSICHERUNGSKASSEN DURCH DIE VERSICHERTEN
- (BEZAHLUNG DER VERSICHERUNGSKOSTEN DURCH DIE KAPITALISTEN BZW. STAATLICHEN DIENSTHERN).

(Da) das Arbeitsamt (mit Hilfe der Zumutbarkeitsklausel) die Zuweisung der Arbeitslosen in AB-Maßnahmen durch Androhung der Sperrung der Arbeitslosenunterstützung erzwingen kann, erhebt die ABM-Init. die Forderung

- STREICHUNG DER ZUMUTBARKEITSKLAUSEL).

Das allgemein viel zu niedrige Arbeitslosengeld und die Begrenzung der Zahlungsdauer zwingen viele arbeitslose Kollegen, gegen ihre Interessen zu handeln und zu alleinigem Nutzen der (Kapitalisten) und des Staates jede beliebige Arbeit anzunehmen. Um diesem materiellen Druck auf die Kollegen zu begegnen, fordert die ABM-Init. ein ausreichendes Arbeitslosengeld für die Dauer der

Arbeitslosigkeit. Schul- und Hochschulabgängern wird Arbeitslosengeld verweigert, wir fordern deshalb Arbeitslosengeld auch für Schul- und Hochschulabgänger.

4. Die ABM-Init. unterstützt die Interessenvertretungen der ABM-Beschäftigten soweit deren Forderungen und Aktivitäten mit den obengenannten Forderungen in Einklang stehen. Darüber hinaus wehren wir uns gegen jegliche Art der politischen Überprüfung und unterstützen die davon betroffenen Kollegen.

5. Die ABM-Init. sieht in den elementaren Organisationen der Arbeiterbewegung, den Gewerkschaften, die Hauptkraft im Kampf gegen die AB-Maßnahmen. Deshalb ist sie bemüht, durch ihre Arbeit die Gewerkschaften für ihre Forderungen zu gewinnen. Darauf ist sowohl die Initiative als Ganzes in ihrer Zusammenarbeit mit Gewerkschaftsgruppen, als auch ihre einzelnen Mitglieder in ihrer Gewerkschaftsarbeit verpflichtet. Die ABM-Init. fordert ihre Mitglieder auf, sich gewerkschaftlich zu organisieren.

6. Um Ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen, ist es die vorrangige Aufgabe der ABM-Init., eine interessierte Öffentlichkeit über Problematik der AB-Maßnahmen zu unterrichten. Dabei wendet sie sich vor allem an den Einsatzbereich der Arbeitsbeschaffung, den Öffentl. Dienst, und dort insbes. an die ABM-Beschäftigten und ihre festangestellten Kollegen. Dazu erstellt die ABM-Init. vierteljährlich eine Zeitung - die 'ABM-Nachrichten. Diese berichten regelmäßig über

--- Auseinandersetzungen in den verschiedenen AB-Maßnahmen --- die Pläne des Senats und der Bundesanstalt f. Arbeit bezügl. der Maßnahmen --- die Tarifbewegung im Öffentl. Dienst --- die Arbeitslosenversicherung (gesetzl. Grundlagen, Renten etc.) --- wichtige Hinweise für Arbeitslose und ABMler (Urteile, Tips etc.).

Zur Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit kann die ABM-Init. ggf. Veranstaltungen, Pressekonferenzen ... beschliessen.

7. Die ABM-Init. arbeitet beschlußmäßig, sind Kontroversen innerhalb der Initiative nicht eindeutig zu klären, werden sie Öffentlich gemacht. Um ein geschlossenes und einheitl. Auftreten der Init. in der Öffentlichkeit zu gewährleisten, wählt sie einen Ausschuß. Dieser ist in seinem Auftreten im Namen der Init. an deren Beschlüsse gebunden. Er ist für die Unterrichtung der Medien, Gewerkschaften etc. verantwortlich.

8. Die ABM-Init. erstellt ihre Zeitung kollektiv, die Themen werden gemeinsam festgelegt, arbeitsteilig von den Mitgliedern geschrieben und inhaltlich im Plenum diskutiert. Für die Koordination, redaktionelle Überarbeitung u. techn. Erstellung ist der Ausschuß verantwortlich.

9. Die Initiative trifft sich in der Regel einmal wöchentlich.

27

T H E S E N zur Situation der Beschäftigten im ABM-Programm

1. Die ABM-Beschäftigten werden in der Regel durch die finanziellen, sozialen und psychischen Auswirkungen der Arbeitslosigkeit gezwungen, in diesem Programm zu arbeiten; der unmittelbare Zwang durch Drohung des Arbeitsamtes mit einer Sperre von Arbeitslosengeld/hilfe ist selten.
2. Nur unter diesem objektiven Zwang (zu niedriges bzw. kein Arbeitslosengeld/hilfe, Diskriminierung, Isolation, Verfall der durch fremdbestimmte Arbeit mit definierter Identität, Verlust von Selbstwertgefühl, schlechtes Gewissen, Depressionen, Drohungen und Schikanen durch das Arbeitsamt, Hoffnung auf den Erwerb von 'Berufserfahrung' und auf eine 'Bewährungsmöglichkeit', die die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern könnten) sind wir bereit, unter rechtloseren Bedingungen und für weniger Lohn als regulär Beschäftigte zu arbeiten.
3. Am Arbeitsplatz sind wir voneinander isoliert, haben keine Informationen über unsere rechtlichen Arbeitsbedingungen und unsere Rechte, können in der Regel diese Informationen auch von der Personalvertretung nicht erhalten, führen z.T. sinnlose, häufig unterqualifizierte, immer unterbezahlte und meist reguläre, also Planstellen-Arbeiten aus und sind oft Vorurteilen und Schikanen durch Vorgesetzte ausgesetzt (weil wir angeblich zumeist arbeitsunwillig, beinahe asozial und/oder psychisch labil sind), vor allem, wenn wir unsere wenigen Rechte überhaupt wahrnehmen. Eine übliche Möglichkeit für Vorgesetzte, uns zu nicht genehmigten Tätigkeiten zu bewegen und zu verhindern, daß wir uns gegen unsere Lage wehren, ist der Hinweis auf die Möglichkeit oder gar das Versprechen der Festeinstellung.
4. Wahrscheinlich die Hälfte der Angestellten, praktisch alle Arbeiter und Jugendlichen haben keinerlei Interessenvertretung und keine Informationsmöglichkeiten über Arbeitsbedingungen und Rechte, sind daher zu jeglicher Willfährigkeit gezwungen. Es gibt sogar eine kleine Gruppe, die völlig rechtlos ist !
5. Wenn der Teufel in der Not gezwungen ist, Fliegen zu fressen, dann bedeutet das noch lange nicht, daß er die Fliegen für die Lösung seiner Ernährungsprobleme hält, oder daß jemand anderes ihm weismachen kann, sie seien die Lösung: die Tat-

sache, daß langfristige Arbeitslosigkeit möglicherweise negativere Auswirkungen auf den einzelnen Arbeitslosen hat, darf uns nicht dazu bringen, die langfristigen Auswirkungen und Tendenzen des ABM-Programms für alle Arbeitslosen und Arbeitenden zu übersehen:

- a) Druck auf das Lohnniveau
- b) Druck auf die betrieblichen Rechte
- c) Gewöhnung an Arbeitsbedingungen, die noch nicht einmal mehr dem Anspruch des 'freien' Arbeitsmarktes gerecht werden, d.h. immer weitere Einschränkung der Rechte der Arbeitenden zugunsten der Besitzenden
- d) Nicht nur wird kein einziger Dauerarbeitsplatz geschaffen, sondern vielmehr wird die Arbeitsplatzsicherheit der Festbeschäftigten verringert. Die völlige Dispositionsfreiheit des Arbeitgebers, die bei uns noch weiter geht, als bei anderen Leiharbeitskräften, macht uns zu beweglichen Lückenbüßern, denen gegenüber man keinerlei Verbindlichkeiten eingehen muß, z. B. bei den weitgehenden Rationalisierungsmaßnahmen im Büro- und Verwaltungsbereich: man kommt um direkte Entlassungen herum, wenn man freiwerdende Arbeitsplätze, die in absehbarer Zeit überflüssig werden, mit Zeit- oder ABM-Arbeitskräften besetzt.

6. Wir reagieren auf unterschiedliche Weise auf diese Bedingungen: der größte Teil von uns ist aus oben genannten Gründen gezwungen, diese Lage zu ertragen. Manche erfüllen die Erwartungen ihrer Umgebung und verhalten sich abweichend angesichts der trostlosen Aussichten: Arbeitslosigkeit oder erneuter ABM-Einsatz, 'bestenfalls'. Andere werden krank. Und einige wehren sich auf den verschiedensten Ebenen: gewerkschaftlich, juristisch, politisch, publizistisch, mit dem Ziel, das ABM-Programm abzuschaffen.

7. Der Schwerpunkt des Arbeitsförderungsgesetzes liegt auf der Beeinflussung der 'Angebotsseite' des Arbeitsmarktes, d. h. der Arbeitenden, mittels materiellen Zwangs, und zwar auch bei Maßnahmen, bei denen (wie bei ABM) die 'Nachfrageseite' berührt wird. Dieser Manipulation mit den Arbeitenden steht gegenüber die Bezuschussung und Subventionierung der 'Nachfrageseite', der Unternehmen, auf die kein Zwang ausgeübt wird und werden soll. Ihre Rahmenbedingungen werden durch staatliche Wirtschaftspolitik im Sinne einer Stabilisierung (der Gewinnsteigerungsraten) verändert; direktem Zugriff sind sie nicht ausgesetzt, im Gegensatz zu denen, die darauf angewiesen sind, ihre Arbeitskraft zu verkaufen.

8. Obwohl von niemandem ernsthaft abgestritten werden kann, daß

das Problem der Arbeitslosigkeit eines der mangelnden Arbeitsplätze ist, werden Maßnahmen gegenüber Kapitalbesitzern, vergleichbar denen gegenüber Arbeitskraftbesitzern - und das wären weitgehende Einschränkungen der Verfügungsrechte - in der staatlichen Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik nirgends auch nur projiziert.

- 9. Solche Maßnahmen zur weitgehenden Einschränkung und schließlich vollständigen Abschaffung der Verfügungsrechte der Kapitalbesitzer nicht nur über die Zahl der Arbeitsplätze, sondern auch darüber, was produziert und unter welchen Bedingungen und z.B. wie lange gearbeitet wird, damit also über das gesamte Leben dieser Gesellschaft, können nur Arbeitslose und Arbeitende gemeinsam erreichen.

